

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Zur Frage der Volksernährung. III	41	Lohnbewegungen und Streiks. Aus der Militär-	
Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Arbeitslosen-		effekten-Industrie	50
fürsorge in den Gemeinden. — Vom Ko-		Arbeiterversicherung. Die Krankenunterstützung	
alitionsrecht in Staatsbetrieben. — Soziale		der Gewerkschaften und die Rechtsprechung	
Kriegsfürsorge in Sachsen	43	des Reichsversicherungsamtes	52
Soziales. Die Kriegsinvalidenfürsorge	46	Rechtsfragen. Aus Theorie und Praxis des	
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. —		Kriegsrechts. I	54
Aus den österreichischen Gewerkschaften	48	Literatur. Ernährung in der Kriegszeit	55
		Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung	56

Zur Frage der Volksernährung.

III.

Der Bundesrat hat am 25. Januar beschlossen, die Beschlagnahme aller Brotgetreide- und Mehlvorräte für das gesamte Reichsgebiet vom 1. Februar d. J. ab anzuordnen. Die neue Verordnung verfügt, daß alle vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz) sowie Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, gedroschen oder ungedroschen, der Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin und alle Vorräte von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gersten mehl dem Kommunalverband, in dessen Bezirk sie sich befinden, zur Verfügung gestellt werden. Diese Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf Vorräte im Besitz des Reiches, eines Bundesstaates (einschließlich Elsaß-Lothringens), der Militär- oder Marineverwaltung, der Centralstelle für Heeresverpflegung oder eines Kommunalverbandes, der Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Centraleinkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin sowie auf Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen 100 Kilogramm nicht übersteigen. Die Beschlagnahme bewirkt, daß die betreffenden Vorräte weder verkauft, noch verschenkt, verbraucht oder sonst verändert werden dürfen. Doch ist den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern das zur Frühjahrssaat erforderliche Quantum Getreide freigegeben, ebenso zur Ernährung ihrer Angehörigen und ihres Gefindes ein Quantum von 9 Kilogramm Getreide oder 7,2 Kilogramm Mehl pro Kopf und Monat. Ferner dürfen (mit behördlicher Genehmigung) landwirtschaftliche Unternehmer und Händler Saatgetreide liefern. Sodann dürfen Mühlen das Getreide ausmahlen (das Mehl verfällt der Beschlagnahme des Kommunalverbandes) und der Marineverwaltung im Februar 1915 Mehl auf Grund bestehender Verträge liefern. Handelsmühlen und Händler dürfen monatlich Mehl bis zur Hälfte der in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmenge veräußern und Bäcker und Konditoren höchstens drei Viertel des durchschnittlichen Tagesverbrauches von Mehl in der Zeit vom

1. bis 15. Januar 1915 täglich verbäcken. Nur die Verpflichtungen der Bäcker für übernommene Lieferungen an die Heeres- oder Marineverwaltung fallen nicht unter die letztere Beschränkung. Die unbefugte Beiseiteschaffung, Beschädigung, Zerstörung, Verfütterung, Veräußerung (Verkauf, Kauf usw.) beschlagnahmter Vorräte wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft.

Die Bundesratsverordnung regelt sodann die Anzeigepflicht für Vorräte der bezeichneten Art, sowie für Hafer vom 1. Februar 1915 ab für alle, die solche Vorräte in Gewahrsam haben. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf Saatgut. Bei Personen, deren Vorräte 100 Kilogramm nicht übersteigen, genügt die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind. Für die Anzeigen, die bis zum 5. Februar 1915 einzureichen sind, müssen die vom Bundesrat festgestellten Formulare benutzt werden. Handelsmühlen, Händler, Bäcker und Konditoren, die von den vorerwähnten Ausnahmen Gebrauch machen wollen, müssen angeben, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich geliefert oder verbäcken haben.

Die zuständige Behörde kann die Richtigkeit der Angaben durch Nachprüfung der Vorrats- und Betriebsräume und Bücher des Anzeigepflichtigen kontrollieren. Nichterstattung der Anzeige oder unrichtige oder unvollständige Angaben ziehen Bestrafung nach sich.

Die weiteren Bestimmungen der Bundesratsverordnung regeln die Enteignung der Vorräte. Die zuständige Behörde kann das Eigentumsrecht durch Anordnung auf Personen übertragen; sie sind in der Anordnung zu bezeichnen. Vorräte landwirtschaftlicher Unternehmer für Ernährung und Frühjahrssaat sind von der Enteignung auszunehmen, ebenso Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben. Die Anordnung zur Enteignung kann an einzelne Besitzer oder an alle Besitzer eines Bezirks oder eines Teils des Bezirks gerichtet werden. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Für vorhandene an-

duzenten und Konsumenten, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als gesellschaftsfördernder und -erhaltender Faktor erwiesen, ohne, wie ein Blick auf unser Wirtschaftsleben erweist, das Weiterstreben und die Selbständigkeit von Handel und Industrie zu ersticken. Der Gedanke der Solidarität, der Unterordnung aller Interessen unter das Gemeinwohl, dieser edelste Gedanke des Sozialismus, feiert seinen höchsten Triumph. Unsere Aufgabe wird es sein, die Errungenschaften der Kriegszeit auch im Frieden entsprechend zu erhalten und zugleich an die Stelle der bloß nationalen Solidarität die internationale, die allgemein menschliche Solidarität zu setzen, den Kriegssozialismus des Staates zum Menschheitssozialismus zu erheben.

Die Krankenversicherung und der Krieg.

Unsere Darlegungen in Nr. 8 der Arbeiterrechts-Beilage des „Correspondenzblattes“ vom 15. August 1914 S. 140 sind durch die Rechtsprechung als zutreffend bestätigt worden. Den die Versicherung freiwillig fortsetzenden Heeresangehörigen sind für ihre Person im Falle der Erkrankung im vollen Umfang die Versicherungsleistungen der Kasse zu gewähren, der sie bis zum Eintritt in das Heer angehörten. Ebenso liegt es mit den Kriegsteilnehmern, die die Mitgliedschaft nicht fortgesetzt haben, aber in den ersten drei Wochen seit ihrem Ausscheiden aus irgendeinem Grunde derart erkrankten, daß sie im Falle der Fortsetzung der versicherungspflichtigen Beschäftigung als arbeitsunfähig gegolten hätten. Auch ihnen muß die Kasse das statutarische Krankengeld zahlen. Das sei an einem Beispiel klargestellt. Ein Tischler wird am ersten Mobilmachungstage eingezogen. Am 20. August erleidet er einen Lungenschuß, an dem er noch jetzt erwerbsunfähig krank ist. Die Krankenkasse muß dem im Militärlazarett verpflegten Soldaten bis zum Ablauf der 26. Woche das Krankengeld für jeden Wochentag in Höhe von 3 Mk. zahlen und hat es auch getan. Wäre die Verwundung am 22. August erfolgt, hätte eine Zahlungsverpflichtung der Krankenkasse nicht vorgelegen, da dann die dreiwöchige Frist, innerhalb der die Kasse für ein ausgeschiedenes Mitglied haftet, verstrichen gewesen wäre. Die dreiwöchige Frist rechnet jeweils vom Tage des Ausscheidens aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung.

In dem betreffenden Falle war die Verwundung des Soldaten auf deutschem Boden erfolgt. Ich halte das aber nicht einmal für erforderlich, obwohl der von den Ansprüchen der wegen Erwerbslosigkeit aus der Kasse Ausscheidenden handelnde § 214 der R.V.O. bestimmt, daß der Anspruch wegfällt, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält. Der Gesetzgeber hat bei dieser Vorschrift fraglos an einen freiwilligen Aufenthalt im Ausland gedacht. Der fällt natürlich für den eingezogenen Soldaten fort. Dann aber auch ist in dem Rotgesetz vom 4. August 1914 über die Erhaltung der Anwartschaft aus der Krankenversicherung ausdrücklich gesagt, daß dem regelmäßigen Aufenthalt im Ausland im Sinne des § 313 Absatz 1 der R.V.O. ein Aufenthalt im Ausland gleich gilt, der durch Einberufung des Mitgliedes zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten verursacht ist. Nun handelt § 313 der R.V.O. auch von der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft in einer Krankenkasse. Bisher hat das Reichsversicherungsamt in der Rechtsprechung den Absichten des Gesetzgebers eine wesentliche Bedeutung bei der Auslegung nicht ganz klarer Bestimmungen beigelegt. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird es die oben erwähnte Vorschrift des Rotgesetzes über die Erhaltung der Anwartschaft auch anwenden auf die Er-

haltung der Anwartschaft regelnde Vorschrift des § 214. Es ist aber dringend zu empfehlen, daß im Falle einer Verwundung oder Erkrankung im Auslande, bei der ein Anspruch gegeben wäre, wenn sie im Inlande erfolgt wäre, die Entscheidung der rechtspredenden Instanzen angerufen wird.

Wo ein Anspruch auf Krankengeld gegeben ist, vererbt er sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. Wenn beispielsweise ein nicht bei seinen Eltern wohnender unverheirateter Soldat (der wahrscheinlich seine Mitgliedschaft nicht fortgesetzt haben wird) in den ersten drei Wochen seit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Militärdienst erkrankt oder verwundet wird und dann vier Wochen später an dieser Erkrankung oder Verwundung stirbt, so würden seine Eltern für die vierwöchige Krankheitsdauer Anspruch an die Krankenkasse erheben können. Solche Fälle sind sicherlich nicht sehr selten. Es ist daher notwendig, auf diesen Anspruch auch der Angehörigen hinzuweisen.

Ähnlich steht es auch mit dem Anspruch auf das Sterbegeld im Falle des Todes. Nach dem Gesetz haben der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister nacheinander Anspruch auf Sterbegeld, wenn der Gestorbene mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Das ist zu bejahen. Ein im Felde Gestorbener hat mit seiner Familie die häusliche Gemeinschaft beibehalten. Überall, wo nur ein vorübergehendes Fernbleiben aus der häuslichen Gemeinschaft vorliegt, ist die häusliche Gemeinschaft aufrechterhalten. Wollte man zu einer anderen Auffassung kommen, dann würde ja auch für den im Krankenhaus Gestorbenen und für den bei auswärtiger Montagearbeit Gestorbenen kein Sterbegeld zu zahlen sein, weil er zur Zeit des Todes ja auch nicht die Wohnung mit seinen Familienangehörigen geteilt hat. Es kann sich immer nur darum handeln, ob das Fernbleiben ein dauerndes oder vorübergehendes war. Bestand die Absicht der Rückkehr zur Familie, dann wird die häusliche Gemeinschaft anzunehmen sein, und die oben bezeichneten Verwandten hätten nacheinander Anspruch auf Sterbegeld.

Der Unterschied zwischen diesen Fällen und den oben erwähnten Fällen des Anspruchs auf Krankengeld ist wohl zu beachten. Wenn beispielsweise der Sohn eines Berliner Arbeiters, der in Hannover in Stellung war, zum Militärdienst eingezogen wird, dann innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung erkrankt und vier Wochen später an dieser Krankheit stirbt, dann haben die gesetzlichen Erben auf das Krankengeld bis zum Todestage Anspruch, nicht aber auf ein Sterbegeld, weil die häusliche Gemeinschaft nicht bestand. In diesem Falle würde das Sterbegeld der Kasse verbleiben. Das entspricht der zwingenden Vorschrift des § 203 der R.V.O.

Das wären die wesentlichsten Fragen, die der Krieg jetzt für die Krankenversicherung gezeitigt hat.

Zu erwähnen ist noch, daß die Vorschriften des Gesetzes betreffend Erhaltung von Anwartschaft aus der Krankenversicherung vom 4. 8. 13 nach einer Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. 11. 14, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 erlassen ist, auch auf die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie erstreckt sind. Im Sinne des genannten Gesetzes stehen den dem Deutschen Reiche geleisteten Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten diejenigen gleich, die der österreichisch-ungarischen Monarchie geleistet werden. Diese Bestimmung wirkt vom Inkrafttreten des genannten Gesetzes vom 4. August 1914 an.

W.

zeigepflichtige, aber nicht angezeigte Vorräte wird kein Preis gezahlt; doch kann die höhere Verwaltungsbehörde hiervon Ausnahmen zulassen. Die Preisbemessung richtet sich bei Gegenständen, für welche Höchstpreise festgesetzt sind, nach diesen, bei anderen Gegenständen nach dem Durchschnittspreis des maßgebenden Markttorts in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1915. Der Besitzer muß die enteigneten Vorräte verwahren und pfleglich behandeln, bis der Erwerber sie in Gewahrsam nimmt. Zuwiderhandlung wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bedroht. Die höhere Verwaltungsbehörde setzt hierfür eine angemessene Vergütung fest und entscheidet auch über Streitigkeiten aus dem Enteignungsverfahren.

Bei unausgedrohtem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Stalm. Mit dem Ausdreschen, das dem Besitzer freisteht, wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer festgesetzten Frist ausgedroschen wird.

Der Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. obliegt die Regelung der Getreideüberweisung an die Kommunalverbände und des Verkaufs des beschlagnahmten Mehls. Die Mühlen haben das ihnen von der Kriegsgetreide-Gesellschaft oder dem Kommunalverband zugewiesene Getreide zu mahlen. Sie dürfen Mehl nur an die Kriegsgetreide-Gesellschaft oder an den Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, abgeben. Die Kriegsgetreide-Gesellschaft darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung abgeben; der Uebernahmepreis hierfür wird für Mühlen von der höheren Verwaltungsbehörde, für die Kriegsgetreide-Gesellschaft vom Reichskanzler festgesetzt. Die beim Ausmahlen des Getreides zurückbleibende Mele ist zu einem behördlich festgesetzten Preis an die behördlich bestimmten Stellen abzugeben. Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Zur Verbrauchsregelung wird eine Reichsverteilungsstelle, bestehend aus 16 Bevollmächtigten zum Bundesrat, gebildet, für welche der Reichskanzler die näheren Bestimmungen erläßt. Sie hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegsgetreide-Gesellschaft für die Verteilung der Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte zu sorgen. Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben. Den Kommunalverbänden obliegt die Regelung des Verbrauchs der Vorräte in ihrem Bezirk, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler, wobei nicht mehr als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Menge abgegeben werden darf. Sie können diese Regelung den Gemeinden für ihren Bezirk übertragen. Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern können diese Uebertragung verlangen. Kommunalverbände oder Gemeinden können anordnen, daß nur Einheitsbrote gebacken werden dürfen; sie können die Herstellung von Kuchen verbieten oder einschränken, das Durchmahlen des Getreides regeln, die Abgabe von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten, sowie in anderer Weise beschränken und Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb ihres Niederlassungsbezirks verbieten oder beschrän-

ken. Die Landescentralbehörden können für die Verbrauchsregelung allgemeine Vorschriften erlassen. In den Kommunalverbänden und Gemeinden sollen für die Verbrauchsregelung besondere Ausschüsse gebildet werden. Ersparnisse an Getreide oder Mehl sollen dem betreffenden Kommunalverband mit einem Zehntel des Preises rückvergütet werden. Die erparten Mengen sind der Kriegsgetreide-Gesellschaft für die Volksernährung zur Verfügung zu stellen. Den Kommunalverbänden ist ferner die Festsetzung des Mehlspreises übertragen. Ueberzuschüsse sind für die allgemeine Volksernährung zu verwenden. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bedroht.

Aus dem Auslande eingeführtes Getreide oder Mehl darf von den Einführenden nur an die Kriegsgetreide-Gesellschaft, an die Centraaleinkaufsgesellschaft oder an Kommunalverbände abgegeben werden.

In den Uebergangsvorschriften wird festgesetzt, daß die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstemehl im geschäftlichen Verkehr in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 verboten ist. Davon ausgenommen sind Lieferungen an Behörden, öffentliche oder gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren. Auch hier ziehen Zuwiderhandlungen die gleichen Strafen wie oben nach sich. In dringenden Fällen können die Landescentralbehörden Ausnahmen zulassen.

Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Anhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigt. Ueber Beschwerden gegen solche Maßnahmen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgiltig.

Die Verordnung ist am 25. Januar 1915 in Kraft getreten. Den Zeitpunkt der Außerkraftsetzung bestimmt der Reichskanzler.

Diese neue Bundesratsverordnung bedeutet faktisch das Getreide- und Mehlhandelsmonopol. Sie war von allen Freunden einer geordneten Volksernährung seit langem erwartet und gefordert worden und es war auch wirklich hohe Zeit, daß sie endlich kam. Denn nicht bloß die Vorbeugung gegen Verschwendung und Vergeudung des notwendigen Brotgetreides erheischte ein solches Eingreifen, sondern auch die Vorbeugung gegen Hinterziehung und Zurückhaltung der vorhandenen Vorräte ließ außerordentliche Maßnahmen längst als notwendig erscheinen. Es ist nicht zu bestreiten, daß trotz der immer wiederholten öffentlichen und dringlichen Mahnungen der Weizenverbrauch für Kuchen und Zuckergebäck in sinnloser Weise aufrechterhalten, ja in den Weihnachtstagen sogar gesteigert wurde, gerade als ob gar kein Weltkrieg, kein feindlicher Kaperkrieg vorhanden wäre und als ob wir Weizen in Hülle und Fülle hätten. Aber es ist auch wahr, daß große Mengen von Brotgetreide in kurzfristigem Eigennutz der Menschenernährung entzogen und an das Vieh verfüttert wurden und daß noch bis in die jüngsten Tage das Verfütterungsverbot übertreten und umgangen wurde. Und leider ist es auch ganz offensichtlich, daß aus Spekulationsabsichten der Brot- und Mehlversorgung der Bevölkerung große Schwierigkeiten bereitet worden sind, in der Hoffnung, daß es gelänge, die bisherigen Preisfestsetzungen doch noch umzustößen und höhere Preise

herauszuschlagen. Diesem Wucher ist durch das Reichsmonopol ein für allemal der Boden entzogen und mit Genußnahme dürfen wir diese Maßregel als den bedeutendsten Schritt zur Sicherung der heimischen Volksernährung begrüßen. Wir sind auch der Ueberzeugung, daß alle Volkstreife aus diesem Vorgehen der Reichsregierung den Ernst der Lage erkennen und würdigen werden und dazu beitragen, seine Durchführung ohne Schwierigkeiten zu ermöglichen. Was an unseren Gewerkschaften liegt, so werden sie sich unverzüglich in den Dienst der Aufklärung über diese Maßnahmen stellen und die Gemeinden und Kommunalverbände gern in der Regelung des Mehlverbrauchs unterstützen. Auch die Genossenschaften werden nicht säumen, ihre wertvollen Erfahrungen und Hilfe dieser öffentlichen Aufgabe zu widmen. Im Zusammenwirken der wahrhaft gemeinnütigen Faktoren wird der Beweis erbracht werden, daß eine soziale Regelung der Volksernährung in Kriegszeiten durchführbar ist.

Aber es kann nicht nur bei dieser Verstaatlichung des Getreide- und Mehlhandels sein Bewenden haben. Auch andere Zweige der Volksernährung stocken, solange dort nicht in gleich energischer Weise eingegriffen wird. Zuvörderst erfordert die Kartoffelversorgung eine ähnliche Regelung, denn Produzenten und Händler weigern sich, Kartoffeln zu den bundesrätlich festgesetzten Preisen zu liefern und große Vorräte von Kartoffeln, die für Speisezwecke geeignet sind, werden als Viehfutter vergeudet. Ja, vergeudet, denn schließlich ist die Erhaltung der Menschen notwendiger als die des Viehes, auch wenn das letztere der menschlichen Ernährung dient. Auch die Fleischversorgung rückt allmählich in das gleiche Stadium, in dem es ohne Höchstpreise und öffentliche Verbrauchsregelung nicht mehr geht. Und nicht minder bedarf die Versorgung der Bevölkerung mit Milch, Butter, Eiern und Wurstwaren einer ähnlichen Regelung.

Sinsichtlich der Sicherung der Fleischversorgung hat der Bundesrat bereits vorbereitende Schritte getan, indem er durch eine weitere Verordnung vom 25. Januar 1915 die Städte und Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern verpflichtet, für ihre Bevölkerung einen ausreichenden Vorrat von Dauerware aus Schweinefleisch zu beschaffen und dessen Aufbewahrung zu sichern. Die zuständigen Behörden können den Gemeinden das Eigentum an Schweinen übertragen. Auf das Enteignungsverfahren findet das Gesetz betreffend Höchstpreise Anwendung mit der Maßgabe, daß der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des Marktpreises durch ein Schiedsgericht, das die höhere Verwaltungsbehörde ernannt, festgesetzt wird. Die Verordnung ist ebenfalls am 25. Januar in Kraft getreten.

So anerkennenswert diese Vorsorge ist, so erübrigt sie doch nicht eine Regelung der gegenwärtigen Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Wurst, die unter dem Gesichtspunkte der Verhinderung eigennütziger Preistreiberien zu halten wäre. Diese Regelung wird und muß eines Tages kommen, das ist schon jetzt mit Sicherheit vorauszu sehen. Hoffen wir, daß sie dann nicht, wie andere Verordnungen, reichlich zu spät kommt, wenn die Vorräte tatsächlich so knapp geworden sind, daß für das gesamte Volkswohl nicht mehr viel zu retten ist.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Arbeitslosenfürsorge in den Gemeinden.

In Nr. 52 des „Correspondenzblattes“ 1914 hat die Generalkommission eine dankenswerte Uebersicht über kommunale Arbeitslosenunterstützungseinrichtungen gegeben. Es sind leider erst recht wenig Gemeinden, die sich zu einer Arbeitslosenfürsorge entschlossen haben. Vor allem fehlen noch verschiedene Großstädte wie Aachen, Bochum, Breslau, Essen, Gelsenkirchen, Kiel, Königsberg und Magdeburg, sowie hervorragende Industrie- und Gewerkegemeinden. Nachdem der Reichstag am 2. Dezember 200 Millionen Mark für soziale Zwecke bewilligt hat und dabei auch Zuschüsse an solche Gemeinden vorgesehen sind, die eine Arbeitslosenunterstützung einrichten, können es die früher so oft vorgeführten und zum Teil auch vorhandenen Schwierigkeiten der Geldbeschaffung allein nicht sein, die diese Gemeinden von der Einführung der öffentlichen Arbeitslosenunterstützung abhalten. Es ist der Einfluß, der Unternehmer auf die Stadtparlamente, der sich hier geltend macht, zugleich aber auch ein Beweis dafür, daß wir noch mehr „Parlamentarismus“ als bisher nötig haben. Neuerdings lehnen verschiedene Städte die Einführung der Arbeitslosenunterstützung mit dem Hinweis ab, daß keine große Arbeitslosigkeit mehr bestehe, vielmehr umgekehrt ein Mangel an Arbeitskräften zutage trete und daher eine kommunale Arbeitslosenfürsorge nicht nötig ist.

Diese Stellung einiger Stadtgemeinden zur Frage der öffentlichen Arbeitslosenunterstützung kann nicht scharf genug bekämpft werden. Wenn sich auch erfreulicherweise der Arbeitsmarkt stark gebessert hat, so ist nichtsdestoweniger in verschiedenen Industrie- und Gewerbebezügen noch heute eine große Arbeitslosigkeit vorhanden, die die Einführung der kommunalen Arbeitslosenunterstützung auch vom Standpunkte dieser Stadtverwaltungen aus nicht nur rechtfertigt, sondern geradezu bedingt. So weist die „Holzarbeiterzeitung“ in ihrer Nr. 3 1915 eine Arbeitslosigkeit von 19,1 Proz. der organisierten Holzarbeiter am 2. Januar gegenüber nur 17,7 Proz. der vorbeigehenden Woche nach. Im Buchdruckgewerbe ist die Arbeitslosigkeit andauernd groß. Nicht weniger als 22,6 Proz. der Mitglieder des Buchdruckerverbandes waren im November arbeitslos. Kleinere Berufe, wie die Bildhauer, haben mit 38,1 Proz. eine noch viel größere Arbeitslosigkeit. Die starke Nachfrage nach Arbeitskräften, mit der einige Stadtverwaltungen die Ablehnung der Arbeitslosenunterstützung glauben begründen zu können, ist nur in den Berufen vorhanden, die für die Anfertigung des Heeresbedarfes in Frage kommen. Das ist bei dem großen und vielfältigen Heeresbedarf allerdings ein recht stattlicher Komplex von Industrie- und Gewerbebezügen mit verschiedenen Hunderttausenden, ja Millionen Arbeitern. Es klingt paradox, ist aber richtig: Wir leben von Krieg. Aber neben den günstig gestellten Gewerben sind auch die Berufe noch vorhanden, denen es beim besten Willen nicht möglich ist, ihren Arbeitern ausreichende Beschäftigung zu verschaffen. Diese arbeiten seit Monaten mit stark verringertem Personal. Vielfach handelt es sich dabei um hochwertige Gewerbebezüge, die wohl keine Stadt missen möchte. Es liegt im Interesse dieser Städte, die heimisch gewordene Industrie möglichst zu erhalten; die Abwanderung der hochqualifizierten Arbeitskräfte dieser Industrien und Gewerbebezüge und deren dauernder Uebergang zu anderen

Industrien schädigt die betreffenden Gewerbe und damit auch das städtische Gemeinwesen.

Aber abgesehen hiervon ist doch der jetzt erreichte verhältnismäßig gute Stand des Arbeitsmarktes nur vorübergehender Natur. Die Arbeitslosigkeit am Kriegsende wird voraussichtlich größer sein und für verschiedene Gewerbe länger anhalten wie in den ersten Wochen nach dem Ausbruch des Krieges. Schon allein der Rücktransport der Millionenheere wird die Eisenbahnen außerordentlich stark in Anspruch nehmen und genau wie beim Kriegsbeginn auf einige Zeit den normalen Güter- und Personenverkehr völlig lahmlegen. Ohne Eisenbahnen aber keine industrielle Arbeit und keinen Handel. Zudem können die heimkehrenden Millionen von industriellen und gewerblichen Arbeiter, selbst wenn es an Arbeitsaufträgen nicht fehlen sollte, nicht so rasch in das Wirtschaftsleben eingereiht werden, daß es ohne große Arbeitslosigkeit abgehen könnte. So mancher Klein- oder Mittelbetrieb, der früher eine Anzahl Arbeiter beschäftigte, ist verschwunden; so mancher aus dem Felde zurückkehrender Arbeiter wird seinen vor dem Kriege innegehabten Arbeitsplatz nicht finden. Man denke auch daran, daß die Vorräte zahlreicher unentbehrlicher Rohstoffe, wie Baumwolle, die wir ganz aus dem Auslande beziehen müssen, oder wie Kupfer, Zinn und andere Metalle, die wir nicht genügend im Lande selbst gewinnen können, während des Krieges vollständig aufgebraucht werden und nun erst wieder eingeführt und die Lager gefüllt werden müssen, ehe die solche Rohstoffe vorzugsweise verarbeitenden Industrien und Gewerbegebiete wieder mit voller Arbeiterzahl arbeiten lassen können. Hinzu kommt, daß ein Teil der jetzt mit Heeresarbeiten beschäftigten Betriebe die Produktion sofort mit Beendigung des Krieges einstellen müssen, während allerdings ein anderer Teil zur Auffüllung der Bestände mit verringertem Arbeiterzahl wird fortarbeiten können. Und zu alledem kommt hinzu, daß verschiedene ausländische Absatzgebiete verlorengegangen sind und von der Industrie erst von neuem wieder erobert werden müssen. Auch werden zahlreiche, jetzt als Kriegsgefangene im feindlichen Ausland zurückgehaltene Reichsdeutsche nach dem Friedensschluß nach Deutschland zurückkehren und sich hier, sei es als Arbeiter, Angestellte oder selbständige Gewerbetreibende dauernd niederlassen müssen. Es wird also voraussichtlich an einem starken Angebot von Arbeitskräften in den ersten Wochen und Monaten nach dem Kriege nicht fehlen. Das deutsche Wirtschaftsleben wird nach dem Kriege eine viel stärkere Umbildung durchmachen müssen als zu Kriegsbeginn.

Handelte es sich nun nach ausgebrochenem Kriege um die Einführung der Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln vorzugsweise für die durch den Krieg unerschuldet arbeitslos gewordenen Arbeiter, so gilt die jetzt nach eingetretener relativer Besserung der Geschäftslage geforderte Unterstützung den nach dem Friedensschluß als Nachwirkungen des Krieges arbeitslos bleibenden Arbeitern und Angestellten. Deren Zahl wird, wie ich schon hervorgehoben habe, nicht klein sein. In erster Linie werden es die aus dem Kriege zurückkehrenden Arbeiter sein, die unter der Arbeitslosigkeit zu leiden haben; sie, die vorher auf dem Schlachtfelde mit täglicher Einsetzung ihres Lebens die uns fröhlich gewachte Ellenbogenfreiheit für unsere Industrie und unseren Handel erkämpft und

das Vaterland vor den furchtbaren Verwüstungen, die ein im Lande selbst geführter Krieg mit sich bringt, bewahrt haben, werden der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bedürfen. Hier ist Gelegenheit zur Abtragung der Dankeschuld gegeben, über die man gegenwärtig so viel in der Presse liest. Es handelt sich um nichts mehr und nichts weniger als von den Familien der heimkehrenden und arbeitslos bleibenden Kriegsteilnehmer Not und Sorge fernzuhalten.

Die hierfür notwendigen Einrichtungen müssen aber jetzt schon getroffen werden. Das war ja gerade der Fehler beim Kriegsbeginn, daß erst wenige Städte eine Arbeitslosenunterstützung eingerichtet hatten und die meisten Industriegemeinden von der großen Arbeitslosigkeit vollkommen überrascht wurden und ihr daher völlig unvorbereitet gegenüberstanden. Dieser Fehler muß vermieden werden. Geht man erst nach dem Auftreten einer größeren Arbeitslosigkeit nach Beendigung des Krieges an die Schaffung kommunaler Einrichtungen zur Unterstützung der Arbeitslosen, so vergehen bis zur praktischen Verwirklichung Wochen und Monate; die Arbeitslosen erhalten gerade in der Zeit, in der sie eine Unterstützung überhaupt in Anspruch nehmen können und sie am nötigsten brauchen, eine solche nicht. Man spricht immer jövöel von der großen Organisationskraft und Anpassungsfähigkeit der deutschen Industrie und der Verwaltung an die durch den Krieg geschaffene Wirtschaftslage. Wir wollen das nicht bestreiten und verkleinern, möchten aber darauf hinweisen, daß diesen organisatorischen Fähigkeiten auf dem Gebiete der Einführung der Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln ein reiches und dankbares Feld nutzbringender Betätigung offensteht. Organisieren heißt vorbereiten und eine zweckmäßige Lösung der gegebenen Frage suchen. Deshalb darf man auch nicht warten, bis wieder einmal eine große Arbeitslosigkeit da ist und das soziale Gewissen der Gesellschaft wieder zu erwachen beginnt, sondern muß rechtzeitig eingreifen und die nötigen Vorbereitungen zur Durchführung der gestellten Aufgabe treffen. Zu der mit diesem Gegenstand aufs innigste zusammenhängenden Frage gehört auch eine bessere Organisation der Arbeitsvermittlung unter entsprechender Mitwirkung der Gewerkschaften. Es ist heute hier nicht der Platz, mich über letztere Frage eingehend auszusprechen. Der ausschließliche Zweck der vorstehenden Zeilen soll sein, die Freunde der kommunalen Arbeitslosenunterstützung zur erhöhten Propaganda für deren Einführung in den damit noch im Rückstand befindlichen Stadt-, Industrie- und Arbeiterwohngemeinden zu veranlassen. Wir müssen ernstlich mit einer großen Arbeitslosigkeit für eine geraume Zeit nach dem Kriege rechnen. Diejenigen Städte, die die eingerichtete Arbeitslosenfürsorge ausdrücklich nur für die Kriegszeit bestimmt haben, werden diese zeitliche Begrenzung ganz von selbst fallen lassen müssen. Gelingt es dazu, die Zahl der Gemeinden, die sich zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln entschlossen haben, weiterhin zu vermehren, dann ist ein Werk entstanden, das trotz seiner zahlreichen Mängel zu den bedeutendsten Errungenschaften auf dem Gebiete der Sozialpolitik gerechnet werden darf.

G. Reichel.

Vom Koalitionsrecht in Staatsbetrieben.

Auch von bürgerlicher Seite mehrten sich jetzt die Stimmen, welche nach Beendigung des Krieges einen Fortfall sämtlicher Ausnahmegeetze fordern. Es kann aber nicht genügen, daß nur die Ausnahmegeetze in Fortfall kommen, sondern auch die Ausnahmebehandlung dürfte endlich einmal der Vergangenheit überwiesen werden. Die bisherige Stellung der Staatssekretäre des Reichspostamts, des Reichsmarineamts usw. ist bekannt: „Wir dulden keine Sozialdemokraten in unseren Betrieben!“ Bei der Eisenbahn, der Feuerwehr, der Schutzmannschaft und an vielen anderen Stellen war den niederen Beamten und den, in den diesen Verwaltungen zugehörigen Betrieben beschäftigten Arbeitern das Recht abgesprochen, unseren Gewerkschaften anzugehören.

In den königlichen Eisenbahn-Betriebswerkstätten beginnt man, diesen veralteten Standpunkt jetzt aufzugeben, wenn das nachstehende Vorkommnis auch für andere Betriebe Geltung hat. Bisher war es üblich, daß bei Einstellung von Arbeitern und Beamten in der Eisenbahn-Betriebswerkstätte in Eberswalde jedem Reflektanten ein Fragebogen zur Ausfüllung vorgelegt wurde. Dieser Fragebogen enthielt u. a. die nachstehenden Fragen:

6. a) ...
b) Sind Sie Mitglied einer Gewerkschaft? Zutreffendenfalls welcher? Oder irgendeines Vereins, welchen?

Es soll zugegeben werden, daß neben verschiedenen überflüssigen Fragen (Religionsbekenntnis, Geschwister, Charakterbewahrung usw. usw.) auch einige für die Betriebsart notwendige Fragen für die Einstellung maßgebend und bestimmend sein können. Die Absicht der Ausnahmebehandlung bestimmter Arbeiter kennzeichnend sind die Fragen Nr. 6b: „Sind Sie Mitglied einer Gewerkschaft? Zutreffendenfalls welcher?“ und „oder irgendeines Vereins, welchen?“

Hier tritt die Tendenz der Gegnerschaft gegen die Gewerkschaften unverhüllt zutage. Die Bedingung für organisierte Arbeiter, wenn sie bei der Wahl in Arbeit treten wollten, war, daß sie ihre oft vieljährige Zugehörigkeit zur Organisation aufgeben, gewisse Maßen aufgeben mußten.

Diese Praxis der Eisenbahnbehörde wurde jetzt geändert. Einige arbeitslose Mitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbandes in Eberswalde konnten in der dortigen Betriebswerkstätte Arbeit bekommen und sahen sich veranlaßt, ihre Mitgliedschaft im Deutschen Metallarbeiterverbande aufzugeben. Der Geschäftsführer des Verbandes wandte sich beschwerdeführend über die Praxis mittels des Fragebogens an den Oberstkommandierenden der Marken. Die Folge war eine Konferenz mit dem Präsidenten der Königl. Eisenbahndirektion, Brandt, dem Geheimen Regierungsrat Franzen und zwei Vertretern des Deutschen Metallarbeiterverbandes.

Herr Präsident Brandt erklärte, daß die Eisenbahnbehörde bei Einstellung von Arbeitern und Beamten auf die Verantwortung gewisser Fragen nicht verzichten könne. Er erklärte jedoch, daß die Fragen 6b des Fragebogens „seinen Anordnungen und Ansichten direkt widersprechen“. Er, der Präsident, steht auf dem Standpunkt, daß niemand nach seiner Zugehörigkeit zu einer Organisation gefragt werden soll und darf. Diese Anweisung ist ergangen und soll den nachgeordneten

Stellen, Meistern, Betriebsbeamten usw. nochmals eindringlich zur Kenntnis gegeben werden. Der Fragebogen, welcher nach Ansicht des Präsidenten das Produkt einer Kombination von verschiedenen, in den verschiedensten Betrieben üblichen Fragebogen ist, wird nach bestimmter Versicherung die Fragen 6b in Zukunft nicht mehr enthalten. P. P.

Soziale Kriegsfürsorge in Sachsen.

Man darf wohl ohne Übertreibung sagen, daß das Königreich Sachsen in vorbildlicher Weise auf dem Gebiete der sozialen Kriegsfürsorge gearbeitet hat, womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß nicht noch manches und sogar vieles gechehen könnte. Sachsen ist bekanntlich das Land mit ausgesprochen industriellem Charakter, wobei vorwiegend die Montan-, Maschinen- und Textilindustrien in Betracht kommen. Die Landwirtschaft kommt erst in zweiter Linie. Gleich zu Beginn des Krieges wurde ein Landesauschuß für Kriegsnothilfe ins Leben gerufen, von dem die Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen festgelegt wurden. Zu der Landesauschussung waren alle Korporationen geladen, die für Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel in Frage kommen. Aus den fünf Kreisbauernvereinigungen wurde je ein Vertreter der organisierten Arbeitererschaft hinzugezogen, um auf diese Weise zu befunden, daß deren Mitarbeit an dem großen sozialen Werke durchaus wertvoll sei. Der Landesauschuß bildete eine permanent tagende Kommission, die sich mit den Einzelheiten befassen sollte und auch in einer ganzen Anzahl von Sitzungen befaßte. Es ist nicht nötig, auf diese hier einzugehen. Von der sächsischen Regierung wurden dem Landesauschuß rund 200 Millionen Mark für soziale Zwecke zur Verfügung gestellt, gewiß ein Beweis, daß sie den hohen Ernst der Zeit begriffen. Der sächsische Landtag wurde zum 25. November 1914 einberufen, der eine Reihe von Vorlagen zu erledigen hatte. Darunter befanden sich fünf Kredite über die Aufnahme einer Staatsanleihe, eine Verordnung zur Erhaltung der Anwartschaften aus der knappschäftlichen Krankenversicherung und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Anknappschäftskrankenkassen, ein Gesetzentwurf betr. die Wählerlisten für die Wahlen zur Zweiten Kammer, eine Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechts und ein Gesetzentwurf, der das Inkrafttreten des Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuergesetzes um ein Jahr hinauschiebt. Nachdem unser Genosse Frähdorf über die Beteiligung am Präsidium eine Erklärung abgegeben, wurden diese Gesetzentwürfe einstimmig angenommen. Am meisten wird uns interessieren, was in Sachsen auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge getan worden ist, insbesondere für die Bekämpfung der unverschuldeten Arbeitslosigkeit. Die Unterstützungssätze für die Familien der Kriegsteilnehmer sind in Sachsen geregelt. Sie betragen zu dem vom Reiche festgesetzten Betrage zwischen 50 und 150 Proz. Zwickau dürfte mit die höchsten Sätze zahlen, nämlich für eine Frau ohne Kinder 31 Mk., für eine Frau mit einem Kinde 41 Mk., für eine Frau mit zwei Kindern 51 Mk., für eine Frau mit drei Kindern 61 Mk. Allerdings finden je nachdem Differenzierungen statt, um einen Ausgleich zu schaffen. Leider gibt es aber auch eine Anzahl namentlich kleiner Gemeinden, die die Zuschüsse für die Familien der Kriegsteilnehmer sehr gering bemessen, trotzdem die Mittel wohl zur Verfügung ständen, die eventuell aus Legaten, Stiftungen usw. in reichlicherem Maße fließen könnten. Man darf aber

auch nicht übersehen, daß die Lebensmittel, Wohnungen nicht überall gleich teuer sind, und deshalb eine Verschiebung der Unterstützungssätze gerechtfertigt erscheint. Man muß ferner berücksichtigen, daß außer den Sätzen noch Sonderunterstützungen von den Kriegsnothilfeausschüssen gezahlt oder in Form von Naturalien, Bekleidungsstücken, Mietzuschüssen gegeben werden. Was die Gemeinden in diesen Dingen geleistet haben und noch leisten werden, das kann man ihnen nicht hoch genug anrechnen, und das dürfte ganz besonders dem Staat nach dem Kriege Veranlassung geben, die Gemeindeverfassungen auszubauen. Das ist nicht nur in Sachsen nötig.

Das sächsische Ministerium des Innern hat dann noch eine Verordnung an die fünf Kreishauptmannschaften zur Abhilfe unverschuldeter Arbeitslosigkeit in den Gemeinden gerichtet. Die Landesregierung selbst ist mit gutem Beispiel vorangegangen und hat in ihrem Bereiche zahlreiche Notstandsarbeiten in Angriff nehmen lassen.

Es handelt sich dabei um Bauten im Bereiche der Staatseisenbahn, der Hochbau- und Tiefbau- und Straßenbahnbaubehörde. Viele Millionen werden zu diesem Zwecke nicht nur als Profite in die Hände von Unternehmern, sondern auch als Löhne den beteiligten Arbeitern zugute kommen. Man mag darüber klagen, daß die Unternehmergewinne reichlicher fließen als sonst, jedenfalls wird man den guten Willen der Staatsregierung anerkennen müssen, die freilich in Rücksicht auf die außerordentliche Lage mehr denn je bestrebt sein muß, Unzufriedenheit in den Arbeiterkreisen zu vermeiden. Immerhin mußte die Kriegslage aufrüttelnd wirken und den herrschenden Klassen vor Augen führen, daß man sich nicht auf staatsrechtliche Doktrinen festlegen kann, die vor der Praxis des harten Lebens zerfallen.

Nicht immer war die sächsische Regierung so gut beraten wie jetzt, und es ist noch nicht lange her, daß sie sich mit Händen und Füßen sträubte, die Bereitstellung von Notstandsarbeiten zwecks Bekämpfung der Arbeitslosigkeit anzuerkennen. Der Krieg und der von oben dekretierte „Burgfrieden“ bedingten jedoch eine veränderte Sachlage, und wenn wir auch an Einzelheiten mit Recht nörgeln können, so begrüßen wir um so freudiger die Gelehrigkeit der Regierung. Die Gemeinden sind auf diese Weise angeregt worden, auch ihrerseits Notstandsarbeiten ausführen zu lassen, was von einer Anzahl Gemeinden (großen und kleinen) geschehen ist und noch geschieht. Dies Zusammenwirken hat zur Folge gehabt, daß, während die Zahl der Arbeitslosen Ende August 143 099 betrug, am 10. November 1914 nur noch 73 481 Arbeitslose vorhanden waren. Mit dieser erfreulichen Tatsache steht im Einklang, daß in den Hauptindustrien Sachsens (Textil-, Montan- und Maschinenindustrie) keine oder nur verhältnismäßig geringe Arbeitslosigkeit zu verzeichnen ist. Ich kann leider die in meinen Händen befindlichen Berichte darüber aus Raumangel nicht wiedergeben. Wochen- und monatelang sind namentlich Bauarbeiter aus allen Teilen Sachsens nach dem Osten gegangen, um dort Schanzarbeiten zu verrichten. Der Lohn betrug mindestens 4 Mk. pro Tag, und außerdem wurde freie Verpflegung und Unterkunft gewährt. Wir müssen freilich hinzufügen, daß über die Arbeits- und Entlohnungsmethoden mancherlei Klagen laut geworden sind. Vielleicht dürften hier militärische Gründe mitsprechen.

Die Unterstützungssätze für trotzdem vorhandene unverschuldete Arbeitslosigkeit sollen nach den Wünschen des sächsischen Ministeriums in folgender Weise geregelt werden.

In der Großstadt: einem einzelnen Arbeitslosen 5,60 Mk., einem Familienhaupt 5 Mk., der Ehefrau 3,50 Mk., dem Kinde 2 Mk. pro Woche, als Höchstsumme 16 Mk. Für unverheiratete männliche Personen 4,20 Mk., für verheiratete männliche Personen 6 Mk., für selbständige weibliche Personen 3 Mk., für jedes unverheiratete Kind 1,50 Mk. pro Woche. Auch hier bestehen Höchstsätze. In der Mittel- und Kleinstadt sind niedrigere Sätze normiert, ebenso in der Landgemeinde bei einer Großstadt im allgemeinen niedrigere Sätze vorgeesehen. Das ergibt sich aus der Gesamtlage und aus der Tatsache, daß das Leben nicht überall gleichmäßig teuer ist. Ja, die Regierung geht sogar so weit, daß, wenn der betreffende Arbeiter oder die Frau später wieder Arbeit bekommen sollten, sich die erhaltenen Beträge in Raten zurückerstatten zu lassen. Ob das klug und richtig ist, wage ich zu bezweifeln. Ebenso zu bemängeln ist, daß die Regierung den Landgemeinden Brot, Kartoffeln, Milch und Kohlen zur Abgabe an die Bedürftigen empfiehlt. Das Prinzip läßt sich billigen, ob es aber in der Praxis nicht zu Ungerechtigkeiten führt, diese Frage dürfte leider zu bejahen sein.

Insofern bleibt auch die Regierung auf halbem Wege stehen, als sie nicht den Gemeinden zwingende Pflichten in dieser Richtung auferlegt. Viele Gemeinden werden sich deshalb — so fürchten wir — an die Empfehlungen von oben nicht halten und wie es Zwickau z. B. tut, einfach behaupten: für uns gibt es keine Arbeitslosigkeit. Die Regierung sollte sich entschließen, den Entwurf noch einmal einer Prüfung zu unterziehen, was um so weniger schwierig ist, als sie selbst den Vorschlag macht, daß in allen Gemeinden, die sich mit dieser hochwichtigen Frage zu beschäftigen haben, Vertreter der Arbeiter hinzugezogen werden möchten. Vor allem bedarf es einiger kategorischer Bestimmungen durch die Regierung, um die Arbeitslosenfürsorge auch wirklich durchzuführen. Die sich weigernden Gemeinden müssen zur Einführung der Arbeitslosenfürsorge gezwungen werden.

Alles in allem: Der Krieg hat mancher erprießlichen Arbeit den Weg geebnet. Es bleibt aber noch viel zu tun übrig.

L. R.

Soziales.

Die Kriegsinvalidenfürsorge.

Die am 15. Januar geschlossene Ausstellung (im Reichstagsgebäude) für Verwundeten- und Krankenfürsorge im Kriege galt auch der Fürsorge für die Kriegsinvaliden. Die erste Etappe dieser Fürsorge ist selbstverständlich gerade die militärische Organisation der Verwundetenpflege. Die Ausstellung gab in dieser Hinsicht dem Besucher das beruhigende Gefühl, daß die deutsche Heeresorganisation dem Sanitätsdienst die weitgehendste Aufmerksamkeit gewidmet hat, so daß er durchaus auf der Höhe steht. Es würde zu weit führen, hier die Einrichtungen des Sanitätsdienstes von dem Auffuchen des Schwerverwundeten auf dem Schlachtfelde bis zum schließlichen Abtransport in die heimatischen Lazarette und zu den dortigen Einrichtungen für seine Wiedergenesung zu schildern. Wir begnügen uns nur mit der Feststellung, daß auch auf dem Gebiete des Sanitätsdienstes das heute Mögliche geleistet wird. Die Schrecknisse des Krieges werden dadurch wenigstens auf diesem Gebiete gemildert.

Aber die Verwundetenfürsorge würde nur halb sein, wenn sie nur die bestmögliche ärztliche Hilfe

und Pflege gewähren würde. Bei der Vervollkommnung der Waffentechnik und den großen Massen, die der moderne Krieg ins Feld bringt, wird die Zahl der Kriegsinvaliden eine sehr große werden. Bis jetzt wird sie von Prof. Wiesalski, Direktor der Berlin-Brandenburgischen Krüppel-Heil- und Erziehungsanstalt und Redakteur der Zeitschrift für Krüppelfürsorge, auf rund 50 000 geschätzt. Je länger der Krieg dauert, je größer wird auch die Zahl der Krüppel. Es wird sich also darum handeln, wie die Lage dieser Kriegsbeschädigten weiter gestaltet werden soll. Sobald sie aus der Behandlung des Arztes entlassen werden, tritt die Aufgabe an das Reich und die Öffentlichkeit heran, sich um sie zu bemühen. Die reichsgesetzliche Regelung der Rente ist im Gesetz vom 21. Mai 1906 erfolgt, ergänzt durch das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Die darin bestimmte Vollrente beträgt für einen gemeinen Soldaten 540 Mk. jährlich, sie erhöht sich für den Unteroffizier auf 600 Mk., Sergeanten auf 720 Mk. und für die Feldwebel auf 900 Mk. Dazu kommen Verstümmelungs-, Kriegs- und Alterszulagen, die unveränderlich sind. Dagegen kann nach dem Gesetz eine Abänderung des Grundbetrages der Rente bei einer Veränderung der Erwerbsfähigkeit erfolgen. Diese Bestimmung sollte unseres Erachtens nicht aufrechterhalten werden. Wir stimmen vielmehr Prof. Wiesalski zu, der in seinen Vorschlägen für die Inangriffnahme der Kriegskrüppelfürsorge (Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Bd. VIII, Heft 1) u. a. ausführt: „... es dürfte aber zu erwarten sein, daß auch die erstmalig zuerkannte Rente dem Manne, der seine volle Erwerbsfähigkeit aus dem sittlich höchsten Beweggrund verloren hat, im wesentlichen erhalten wird, auch wenn er wieder seinen früheren Verdienst erreicht und damit beweist, daß er nicht mehr erwerbsunfähig ist.“ Prof. Strautwieg-Köln geht noch weiter, indem er eine direkte Prämie darauf setzen will, daß ein Kriegsbeschädigter die Hemmungen seines Leidens überwindet. Ob dieser Weg gangbar ist, können wir heute nicht sagen. Wohl aber möchten wir auf Grund der von den Arbeitern gemachten Erfahrungen mit der Rentenfestsetzung und Rechtsprechung in der Gewerkschafts-Unfallversicherung, so wie sie sich im letzten Jahrzehnt entwickelt hat, unsere Kriegsinvaliden vor dem gleichen Schicksal bewahrt sehen. Auch ist die oben mitgeteilte Grundrente zu niedrig angesetzt. Sie möge mit den Zulagen den Einkommensverhältnissen der Arbeiter auf dem Lande entsprechen, für die städtischen und industriellen Arbeiter reicht sie nicht aus, um so mehr, als sie nicht einmal auf die ortsüblichen Tagelöhne Rücksicht nimmt.

Die Rente kann dem Kriegsinvaliden nur eine gewisse materielle Entschädigung für seine Opfer im Dienste des Vaterlandes gewähren. Sie nach Krämerari, oder was noch schlimmer ist, nach dem Muster der unfallberuflichen Rentenquetsche zu bemessen, entspricht weder dem Ernst der Lage noch der Würde des Reiches. Darüber hinaus muß aber als wichtigste Aufgabe die möglichste Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erstrebt werden. Einmütigkeit besteht zweifellos im deutschen Volke darüber, daß der Leierkasten kein würdiger Lohn für die Opfer des Kriegsinvaliden mehr ist. Aber es genügt nicht, ihn vor der wirtschaftlichen Not zu schützen, was mit der Rentengewährung schon erreicht werden kann, sondern er muß der Volksgemeinschaft und der Volkswirtschaft wieder zugeführt werden. Nur dann wird das niederdrückende, jede Lebensfreude ausschaltende

Gefühl des Ueberflüssigseins über ihn keine Gewalt bekommen.

Welchen dazu die Möglichkeiten? Für die überwiegende Mehrzahl der Kriegsinvaliden muß diese Frage heute bejaht werden. Zunächst ist die Kunst des Arztes gegenüber früher ungemein weit vorgeschritten. Wiesalski sagt darüber u. a.: „Heute dagegen haben wir eine schier unübersehbare Zahl von Heilmitteln, um noch nachträglich Verbesserungen der Bewegungsbeschränkungen herbeizuführen, und es mag vielen ein Trost sein, hierüber wenigstens andeutungsweise etwas zu erfahren. Die Gehirndiagnostik vermag eine große Anzahl von Lähmungen dadurch wieder zu beseitigen, daß sie nach der Wundheilung im Schädel und im Gehirn selbst eingreift. Durchtrennte Nerven können noch nach Monaten und Jahren wieder zusammenwachsen oder aus Einschnürungen gelöst werden. Wo das nicht angängig ist, vermögen wir Verpflanzungen von Teilen gesunder Nerven auf gelähmte vorzunehmen. Zerrißene Sehnen können wir nachträglich durch künstliche Sehnen aus Seide ersetzen, oder wir können zwischen die Sehnenstümpfe eine andere Sehne aus dem gleichen Körper frei hineinbringen, oder eine der zahlreichen Sehnenverpflanzungen vornehmen, die wir täglich bei der Kinderlähmung anwenden. Während noch vor 44 Jahren bei einer sehr großen Zahl von Zertrümmerungen der Glieder sofort Amputationen vorgenommen werden mußten, um das Leben des Verwundeten zu retten, gelang es heute, umfangreiche Zerstörungen mit Erhaltung des Gliedes zu heilen, weil wir die Ursachen der Eiterungen genau kennen, und z. B. einer der Schrecken früherer Kriege, der Hospitalbrand, vollständig geschwunden ist. Stellen sich nach solchen großen Verwundungen Versteifungen der Gelenke ein, so vermögen wir heute blutig diese Gelenke wieder beweglich zu machen, und wo Verchiebungen bei schweren Zertrümmerungen der Knochen aufgetreten sind, können wir nach Abheilung der Eiterung noch eine Geradstellung wieder vornehmen, oder, falls eine falsche Beweglichkeit zurückgeblieben ist, diese beseitigen und an ihre Stelle eine feste Verknöcherung setzen. Haben sich Verwachsungen nicht zusammengehöriger Knochenstücke gebildet, z. B. zwischen Speiche und Elle, so können wir sie heute nachträglich lösen und dem Unterarm seine für jede Handbewegung überaus wichtige Drehbewegung wiedergeben.“

Zu diesen rein chirurgischen Errungenschaften kommen aber noch andere für den Verletzten sehr wichtige Heilmethoden in Betracht. So die Medico-Mechanik, die Heißluftbehandlung, die Diathermie, die Elektrizitätsbehandlung, die Massage usw. Für die meisten Verwundeten besteht, selbst in schweren Fällen, die Aussicht auf volle Wiederherstellung.

Aber auch die meisten Krüppel können arbeitsfähig gemacht werden. Die Ausstellung im Reichstagsgebäude hat über die diesbezüglichen Errungenschaften der orthopädischen Wissenschaft ein recht wertvolles Bild. Für verlorene Hände z. B. gibt es heute nicht nur einen Schönheitserfab, sondern mit Vorrichtungen für bestimmte Werkzeuge hergestellte künstliche Glieder. Nach erfolgter Einübung kann also ein so schwer Verstümmelter eine gewisse Arbeitsfähigkeit wiedererlangen.

Es handelt sich dabei durchaus nicht um eine bloße Theorie. Vielmehr liegen hier wertvolle Erfahrungen vor, die sich auf die deutsche Krüppelfürsorge während der Friedenszeit stützen. Deutschland besitzt, erklärt Wiesalski, die beste Organisation der Krüppelfürsorge unter allen

(abends hergestellt und am andern Morgen zum Verkauf geboten) zum Genuße bekommen könnte, wird sie zum größten Teil auf diesen Genuß verzichten.

Wieviel wird dann die Bevölkerung etwas mehr zum Nachmittagskaffee von dem dann eventuell frisch zum Verkaufe kommenden kleinen Weißgebäck konsumieren.

2. Durch das Verbot der Nacharbeit werden die meisten Großbetriebe, die in der Hauptsache für die Versorgung der Bevölkerung mit Brot in Frage kommen, ihre Betriebe und Betriebsmittel (Backöfen und Maschinen) nicht mehr wie bisher täglich 24, sondern nur noch 12 Stunden ausnutzen können. Es wird deshalb zunächst auch ein empfindlicher Mangel an Brot eintreten, der sich aber bald wieder beheben dürfte, indem die Kleinbäckereien wieder zur Herstellung des Brotes in größerem Maße als bisher an Stelle des bisher hergestellten Weißgebäcks übergehen, außerdem viele Großbetriebe die Zahl ihrer Backöfen vermehren werden, um größere Quanten Brot herzustellen.

3. Diese bedeutenden Veränderungen bringen zunächst eine größere Arbeitslosigkeit unter den Bäckereiarbeitern mit sich, aber aus oben angedeuteten Gründen dürfte bald wieder ein Ausgleich geschaffen und diese vorübergehende Arbeitslosigkeit vermindert werden. Auch die bedauerlicherweise eintretende Arbeitslosigkeit so vieler Brotaus Träger und -trägerinnen dürfte bald weniger in die Erscheinung treten, weil auch hier sich ein Ausgleich einstellen wird.

4. Die organisierten Bäckereiarbeiter werden alles daran setzen, was in ihren Kräften steht, daß größere Schäden der Versorgung der Bevölkerung mit dem notwendigen Nahrungsmittel vermieden werden. Nun sie aber so plötzlich ihre so alte und berechtigte Forderung „Beseitigung der Nacharbeit“ durch die Verordnung erfüllt bekommen haben, werden sie auch alles daran setzen, daß dieselbe vollständig durchgeführt wird und dann auch als dauernde Einrichtung erhalten bleibt.“

Außer dieser Erklärung ist den Verbandsfiskalen die Anweisung zugegangen, auf die korrekte Durchführung der Bundesratsverordnung zu achten, sowie darauf, daß die mit dem Arbeitgeber abgeschlossenen Tarifverträge, insbesondere bezüglich der Lohnhöhe und der Dauer der Arbeitszeit im Rahmen der Bundesratsverordnung, eingehalten werden.

Ueber die Arbeitslosigkeit und die Aufwendungen für Arbeitslosenunterstützung im Bildhauerberufe im vergangenen Jahre veröffentlicht der Verbandsvorstand in der Bildhauerzeitung eine Zusammenstellung, der wir folgende Zahlen entnehmen:

Quartal	Mitglieder insgesamt	Arbeitslose im Quartal insgesamt	Gesamtzahl der Arbeitslosentage	Arbeitslosenunterstützung am Orte	
				Verf.	Markt
I	3716	1253	29647	813	14075,50
II	3741	1064	17256	630	7355,—
III	2711*	2058	72619	1663	39318,15
IV	2346*	1457	56568	1283	25506,50

* Die im Felde befindlichen Mitglieder nicht mitgezählt.

Die Zahl der arbeitslosen Mitglieder des Bildhauerverbandes betrug am 16. Januar 3219, das sind 192 weniger als in der Vorwoche. Im vierten Quartal waren insgesamt 11 023 Mitglieder arbeitslos an 342 050 Tagen und rund 150 000 Mk. wurden für Arbeitslosenunter-

stützung an sie gezahlt. Zum Kriegsdienst waren bis zum Berichtstage 4316 Mitglieder eingezogen.

Von den berichtenden Mitgliedern des Fabrikarbeiterverbandes waren am 9. Januar 6192 = 4,5 Proz. arbeitslos. Zum Kriegsdienst waren in den berichtenden Zahlstellen 57 264 Mitglieder eingezogen oder 31,5 Proz.

Am die unorganisierten Friseurgehilfen wendet sich ein Kriegsflugblatt ihrer gewerkschaftlichen Interessenvertretung mit der eindringlichen Mahnung, sich ihr jetzt anzuschließen. Das Friseurgewerbe ist schon zu gewöhnlichen Zeiten ständig mit Arbeitskräften stark überfüllt. Nach Beendigung des Krieges aber wird die Zahl der Gehilfen in Deutschland durch die bisher in Frankreich und England beschäftigten deutschen Gehilfen noch vermehrt. Können die aus dem Felde und dem Auslande heimkehrenden Gehilfen nicht unterstützt werden, so sind sie gezwungen, mit den durchweg stark gefürzten Kriegslöhnen vorlieb zu nehmen, die dann beibehalten werden. Damit würden die Arbeitsverhältnisse der Friseurgehilfen auf den Tiefstand vor 1900 zurückgeworfen. Das kann nur verhütet werden, wenn die jetzt noch in Arbeit stehenden Gehilfen unverzüglich ihrem Verbandsbeitreten. Wünschenswert ist nun, daß an den Orten, wo keine Mitgliedschaft des Verbandes besteht, das Flugblatt durch die Gewerkschaftsfartelle verbreitet wird. Die hierzu notwendigen Exemplare sind vom Verleger, F. Eckhorn, Berlin N. 113, zu beziehen.

Der Mitgliederbestand des Verbandes der Gastwirtsgehilfen ging vom 31. Oktober bis 31. Dezember um 723 auf 12 395 zurück. Die Eingezogenen sind dabei nicht mitgezählt. Die Zahl der Arbeitslosen ging gleichzeitig von 2628 auf 1553 zurück. In den Monaten September—Dezember sind an Unterstützungen der Mitglieder und der Familien der Kriegsteilnehmer 104 000 Mk. ausgezahlt.

Im Holzarbeiterverbande waren am 9. Januar 18 714 Mitglieder oder 17,4 Proz. der Berichtenden arbeitslos gegen 19,1 Proz. in der Vorwoche. Zum Kriegsdienst waren 48 549 Mitglieder eingezogen (Vorwoche 47 659). — Ueber die Arbeitslosigkeit im Dezember hatten 794 Zahlstellen mit 114 215 Mitgliedern berichtet. Am letzten Tage des Monats waren 20 487 Mitglieder arbeitslos oder 17,94 Proz. gegen 18,91 Proz. im Vormonat und 11,0 Proz. im Dezember 1913. Für Arbeitslosenunterstützung am Orte wurden 338 810 Mk. verausgabt.

Von 9480 Mitgliedern des Hutmacherverbandes waren am 15. Januar 1437 arbeitslos gegen 1470 in der Vorwoche.

Der Metallarbeiterverband hatte in der 21. Kriegswoche 12 753 = 3,9 Proz. Arbeitslose, während seither 192 643 Mitglieder ihrer Heerespflicht genügen. An Arbeitslosenunterstützung wurden bislang 4 810 072 Mk. verausgabt.

Die Arbeitslosigkeit im Tapeziererverbande war Ende Dezember auf 28 Prozent zurückgegangen, während sie Mitte August 46,2 Proz. betrug.

Der Vorstand und Ausschuß des Verbandes der Zimmerer geben bekannt, daß die für das Frühjahr 1915 geplante Generalversammlung vorläufig nicht einberufen werden solle, da eine geordnete Vertretung aller Mitgliedschaften sowohl wegen der Störung des Organisationslebens in einer Reihe von Gebieten als auch wegen der mehr als 20 000 im Felde stehenden Mitglieder nicht möglich sei.

Kulturstaaten. Schon in der Friedenszeit verfügte diese Organisation über 57 Heime mit mehr als 5000 Betten sowie 54 Vereine. Ueber ganz Deutschland ist ein Netz von Fürsorgestellen ausgebreitet. In diesen Krüppelheimen haben bisher verkrüppelte Kinder und durch Unfälle zu Schaden gekommene Erwachsene verständnisvolle Behandlung und sachgemäße Anlernung gewisser Berufsfertigkeiten gefunden. Zu diesem letzteren Zwecke besitzen die Krüppelheime 221 Werkstätten, in denen 51 Berufe für Männer gelehrt werden. Der Militärverwaltung sind schon 2700 Betten in den Krüppelheimen zur Verfügung gestellt worden. Für die Mehrzahl dieser Kriegsbeschädigten besteht also die Hoffnung, daß sie ihre Erwerbsfähigkeit mehr oder weniger wiedererlangen können.

Das wird auch die organisierte Arbeiterschaft mit Freuden begrüßen. Ganz abgesehen davon, daß es ihre eigenen Angehörigen sind, die in großer Zahl sich unter den Opfern des Krieges befinden, ist die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands durch ihre sozialistische Schulung schon für die Aufbietung aller Kräfte zu haben, die den Kriegsopfern ihre Lebensfreude wiedergeben und sie als nützliche Glieder dem Volksganzen wieder einzugliedern vermögen.

Bei der Lösung dieser großen Aufgabe muß allerdings darauf Bedacht genommen werden, daß die Kriegsinvaliden nicht als Lohndrücker von gewissenlosen Unternehmern benutzt werden können. Das kann einerseits erreicht werden durch Verständigung zwischen den Unternehmerorganisationen und den Gewerkschaften und andererseits durch eine zweckmäßige Verteilung der Invaliden auf möglichst viele Berufe, damit sie nicht einzelne Berufe überfluten. Soweit sie ihren ursprünglichen Beruf ausüben können, regelt sich diese letztere Frage von selbst. Wo aber zu einem neuen Beruf gegriffen werden muß, ist es notwendig, von vornherein darauf zu achten, daß nicht eine Ueberflutung einzelner Berufe stattfindet. Eine Mitarbeit der Gewerkschaften an diesem Teil der Kriegsinvalidenfürsorge ist aus diesen Gründen dringend notwendig. Es muß vorgebeugt werden, daß nach dem Kriege die Kriegsbeschädigten zum Gegenstand von schwerwiegenden Konflikten zwischen Unternehmern und Arbeitern werden.

Die Arbeitsvermittlung spielt bei dieser Fürsorge ebenfalls eine bedeutsame Rolle. Die Vereinigung für Krüppelfürsorge erklärt schon ihre Bereitwilligkeit, mit Vertretungen der Arbeitgeber in Handel, Industrie und Landwirtschaft in Verbindung zu treten, um sie zu veranlassen, den Kriegsbeschädigten Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst zu geben. Das ist keine Lösung der Frage. Die Vereinigung für Krüppelfürsorge leistet zweifellos auf ihrem Gebiete Musterbildliches und ihr gebührt der Dank des Volkes für ihr vorbereitendes Wirken im Dienste der Kriegsopfer. Aber für die Arbeitsvermittlung ist sie keine geeignete Instanz. Schon die von ihren berufenen Vertretern ausgesprochene Erwartung, die Arbeitgeber werden aus patriotischen Gründen ihre Werkstätten den Krüppeln öffnen, zeigt, daß die Vereinigung hier ein ihr fremdes Gebiet betritt. Es liegt gewiß kein Grund vor, den Arbeitgebern weniger Patriotismus vorzuwerfen als anderen Schichten der Bevölkerung. Sie haben davon nicht mehr und nicht weniger. Aber der Arbeitsmarkt hängt nicht mit dem Patriotismus zusammen, sondern mit anderen sehr realen und rein volkswirtschaftlichen Faktoren. Es

mag gelingen, auf dem Wege der Wohltätigkeit einem Krüppel eine erste Stelle zuzuwenden, aber hier haben wir es mit sehr vielen zu tun und sie bleiben dauernd vom Arbeitsmarkt und seinen Schwankungen abhängig. Die Anlehnung an das Rote Kreuz, die in Aussicht genommen ist, wird allein auch nicht ausreichen. Hier ist ein Zusammenwirken aller Interessentenkreise, neben den Staats- und Militärbehörden vor allem auch der Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen mehr denn je erforderlich. Die Staats- und Militärbehörden sowie die Gemeindeverwaltungen werden in erster Linie bemüht sein müssen, die Kriegsbeschädigten in ihre Betriebe einzustellen. Das ist deswegen wichtig, weil diese Betriebe nicht in gleichem Maße den Schwankungen der Wirtschaftslage ausgesetzt sind, wie die gewerblichen Betriebe.

Da die Erwerbsfähigkeit der Krüppel aber in den meisten Fällen doch wohl für immer geringer sein wird als die der gesunden Arbeiter, ist es für sie von Bedeutung, wenn sie nicht so oft ihren Arbeitsplatz wechseln müssen. Ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkte wird sich auch vermindern, je weiter wir uns von der Zeit des Krieges entfernen und die jetzt heranwachsende Generation junger Arbeiter sozusagen betriebsfähig wird.

Sind wir also mit dem Ziele durchaus einverstanden, die Kriegsbeschädigten der deutschen Volkswirtschaft wieder zuzuführen und sie vor dem unwürdigen Los des Almosenempfängers zu bewahren, so dürfen wir doch nicht unterlassen, auf die hiermit verbundenen Probleme hinzuweisen. Daß unsere Gewerkschaften bereit sind, für ihren Teil an der Lösung dieser Aufgaben mitzuwirken, braucht kaum erst betont zu werden. Sie sind im höchsten Grade an der ganzen Frage interessiert und werden schon aus diesem Grunde ihre Mitarbeit nicht verjagen, um das oben gekennzeichnete Ziel zu erreichen.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Bäckerverbandes wendet sich im Verbandsorgan mit einer Erklärung gegen die Behauptungen einzelner bürgerlicher Blätter, er hätte gemeinsam mit den Bäckermeistern gegen das Verbot der Nachtarbeit Stellung genommen. Das trifft in keinem Falle zu. Vielmehr habe der Vorstand seine Stellung in einer am 12. Januar an die Arbeiterpresse versandten Erklärung wie folgt präzisiert:

„1. Wir hätten gewünscht, daß dieses Verbot der Nachtarbeit nicht so plötzlich gekommen wäre, sondern eine gewisse Uebergangszeit in die neuen Verhältnisse zugelassen worden wäre. Aber es scheint, daß die Reichsregierung dieses Verbot der Nachtarbeit zur Streckung der Getreidevorräte und dabei besonders des Weizens für unbedingt notwendig gehalten hat und damit erzielen will, daß der Verbrauch von kleinem Weißgebäck in der Bevölkerung ganz bedeutend eingeschränkt werden soll, daß größeres Weizengebäck (über 100 Gramm Gewicht) überhaupt nicht mehr hergestellt werden soll und daß alles Roggenbrot erst 24 Stunden nach seiner Herstellung, also mindestens einen Tag alt, zum Verbrauch kommen soll.“

Durch das Verbot der Nachtarbeit (zwischen abends 7 und morgens 7 Uhr) wird unzweifelhaft erreicht, daß die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung auf den Genuß des kleinen Weißgebäcks verzichten wird; denn wenn die Bevölkerung dasselbe nur in altem Zustande

sion, ist es doch vorgekommen, daß Heeresaufträge erst durch die Hände dreier Kommissionäre wanderten, wobei jeder seinen Profit zog, bis sie an den eigentlichen Hersteller gelangten.

Diesem Uebelstande abzuwehren und jede Verwucherung des Fiskus auszumerzen, hat das Kriegsministerium beschlossen, ein Kleiderbeschaffungsamt zu errichten, welchem alle Bedürfnisse für das Heer mitgeteilt werden müssen und welches dann mit Zustimmung des Kriegsministeriums die Arbeiten an den am 1. Februar d. J. in Funktion tretenden Kriegslederausrüstungsverband vergibt. Wer Heeresaufträge erhalten will, muß Mitglied dieses Verbandes sein und sich seinen Beschlüssen und Satzungen fügen.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Kriegsministeriums vom 9. Oktober v. J. hat nun der Kriegslederausrüstungsverband mit Zustimmung des Kleiderbeschaffungsamtes beschlossen, „daß fortan für die Lohnzahlungen der vor dem Kriege bestehende Berliner Tarif plus einer Kriegszulage bis 33½ Proz. maßgebend sei und daß alle Fabrikanten, die diese tarifmäßigen Löhne und Zuschläge überbieten, bestraft und von weiteren Aufträgen ausgeschlossen werden sollen. In Zukunft werden Aufträge in Ausrüstungsstücken nur an Mitglieder des Kriegslederausrüstungsverbandes verteilt werden.“

Diese Auslegung des Kriegslederausrüstungsverbandes ist geeignet, eine ernste Beunruhigung in den Kreisen der Herstellung von Lederausrüstungsstücken hervorzurufen. Viele Arbeitgeber befürchten, daß die aufgezwungene Reduzierung der bisher auf Grund ihrer Betriebseinrichtung gezahlten Löhne eine Beeinträchtigung ihrer Fabrikation folgen wird, da die betroffenen Arbeiter sich dies nicht ohne weiteres gefallen lassen. Diese Annahme ist keine willkürliche, sondern stützt sich auf viele an den Vorstand des Sattler- und Portefeullerverbandes gerichtete Anfragen und Zuschriften von Einzelunternehmern und Korporationen.

Gegen den Beschluß des Kriegslederausrüstungsverbandes wendet sich auch die in Betracht kommende Arbeiterschaft mit aller Entschiedenheit aus folgenden Gründen:

Am Tage der Mobilmachung bzw. in der darauf folgenden Woche wurden fast alle Fabriken der Lederwarenbranche, die fast ausschließlich auf den Export angewiesen sind, stillgelegt und die darin beschäftigten Arbeiter ohne Berücksichtigung des bestehenden Tarifvertrages vom Werkführer herab bis zum Lehrling entlassen. Der Verband der Sattler und Portefeuller hat in den ersten 8 Wochen des Krieges trotz verkürzter Tagesätze über 100 000 Mk. an Arbeitslosenunterstützung verausgabt. Erst in der zweiten Hälfte des September setzte der Bedarf an Militärausrüstungsstücken so ein, daß auch die Lederwarenfabrikanten in Berlin, Offenbach, Freiberg, Leipzig, Bielefeld, Hannover, Stuttgart und in anderen Orten sich dieser Fabrikation zuwandten. Die Portefeuller und Täschner mußten erst die ihnen ungewohnte Arbeit, vor allem das Nähen, erlernen. Dabei erzielten sie einen Wochenverdienst von 12 Mk. bis 24. Mk., trotz 60- bis 70stündiger Arbeitszeit. Ähnlich, aber nicht besser, erging es den anderen Berufsangehörigen.

Bei der Affordlohnbestimmung dieser Arbeiter konnte der Berliner Militärattletarif vom April

1912 gar nicht in Betracht kommen. Bei seiner Abfassung wurden nur die Verhältnisse der geübten Militärattletarife auf Friedensarbeit berücksichtigt. In jedem neuerrichteten Betrieb wurden deshalb zwischen den Inhabern und den von ihnen beschäftigten Arbeitern die Affordlöhne vereinbart, die aus oben geschilderten Gründen vielfach höher sind wie die Tariflöhne und höher bleiben müssen, sollen die weniger geübten Arbeiter nicht auf ein Lohnniveau sinken, das ihnen das Weiterarbeiten auf Lederausrüstungsstücke unmöglich macht. Wohl haben sich die meisten männlichen Arbeiter jetzt so eingearbeitet, daß sie bei mehr als 70stündiger Arbeitszeit 45 Mk., auch 50 Mark, vereinzelt auch darüber verdienen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Arbeitspausen im Interesse der größtmöglichen Ausnützung der Arbeitskraft verkürzt worden sind, die Arbeiter ihre Wahlzeiten außerhalb der Familiengemeinschaft bestreiten, was einen größeren Kostenaufwand zur Folge hat. Wenn nun diese nach Tausenden zählende Arbeiterschaft auf Grund des Berliner Tarifes entlohnt werden soll, ist dies einer erheblichen Lohnminderung gleichbedeutend, von der die Allgemeinheit keinen Pfennig Nutzen hat. Die Fabrikanten werden die Tornister nicht um einen Pfennig billiger abgeben, wenn sie den Arbeitslohn um 1,50 Mk. kürzen. Ihr ohnehin nicht allzu knapper Unternehmergewinn vermehrt sich um den Teil, der den Arbeitern entzogen wird.

Wenn die Berufsfremden wirklich 50 Mk. in 70 Stunden verdienen, so ist nicht zu verargen, daß die meisten von ihnen wochenlang ohne jeden Verdienst waren, von der Unterstützung ihrer Gewerkschaften lebten und vielfach Schulden machten. Mit Beendigung des Krieges ist auch voraussichtlich die Arbeitsmöglichkeit in der Militäreffektenindustrie für sie zu Ende und die Arbeit im alten Berufe noch nicht im Gange. Es liegt da doch im allgemeinen Volksinteresse, wenn den Arbeitern Gelegenheit gelassen ist, einige Spargroschen für die Zeit der Not zurückzuliegen, um nicht gleich wieder auf die öffentliche und private Fürsorge angewiesen zu sein.

Auch die in den alten Militäreffektenfabriken beschäftigten Sattler, die durch jahrelange Arbeit gleicher Artikel besonders qualifiziert sind und dadurch über das normale Maß hinausgehende Verdienste erzielen, bleibt der Beschluß des Kriegslederausrüstungsverbandes ohne jeden Einfluß, weil in diesen Betrieben nie über den Tarif und den allgemein gültigen Kriegszuschlag hinaus gezahlt wird. Dazu kommt, daß den Besitzern der neuerrichteten Betriebe weit höhere Preise für die Ausrüstungsgeräte von den Behörden bewilligt wurden als wie den alten Lieferanten, erzielte also größere Profite einheimisten. In verschiedenen Fällen betrug die Differenz 4 bis 5 Mk. für das Stück. Bei den Aufträgen, nach Hunderttausenden bemessen, ein nicht zu verachtender Mehrerwerb. Wenn die Arbeiter davon 50 Pf. für das Stück Mehrlohn erhalten, so ist das doch gerechtfertigt.

Bei den Lohnvereinbarungen in den neuerrichteten Betrieben mußte auf die ungeübten Arbeitskräfte, auf die Verschiedenartigkeit der Arbeitsmethode, der Vorarbeiten, der technischen Hilfsmittel und der Teilarbeit besonders Bezug genommen werden. Der Berliner Tarif konnte aus diesen Gründen bei der Lohnbemessung gar nicht in Frage kommen. Würde es möglich sein, den Berliner Tarif mit all seinen Konsequenzen, wie Ausschaltung des Zwischenmeisterstystems und der Heimarbeit, in allen Betrieben Deutschlands zur rechtlichen Geltung zu bringen, die Organisation der Sattler wird gern dazu ihre

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

Die österreichische Gewerkschaftskommission hat den Versuch gemacht, eine Erhebung über die Arbeitslosigkeit in den entwickelten Industrieländern der Monarchie, in Böhmen, Mähren und Steiermark durchzuführen. Diese Erhebung ist nur zum Teile gelungen, denn es haben sich verhältnismäßig wenig Verbandsortsgruppen zur rechtzeitigen Beantwortung der vorgelegten Fragen entschlossen, so daß kaum die Hälfte des Mitgliederstandes von der Erhebung ergriffen werden konnte. Immerhin sind auch die lückenhaften Zahlen von einigem Interesse.

Von dem am Ende des Jahres 1913 in Böhmen gezählten 89 085 Gewerkschaftsmitgliedern sind für den Monat August v. J. 42 559, für den Monat September v. J. 40 277 Mitglieder in die Erhebung einbezogen worden. In Mähren waren es von 25 995 Mitgliedern 11 885 im August und 11 096 im September; in Steiermark waren es von 25 880 Mitgliedern 9199 im August und 7250 im September.

Davon waren in Böhmen arbeitslos: 7626 Mitglieder im August und 7104 Mitglieder im September. An Unterstützungen wurden in den beiden ersten Kriegsmonaten 163 598,07 Kronen ausbezahlt.

In Mähren war die Zahl der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder im August 2142, im September 2189. An Unterstützungen wurden ausbezahlt: 60 958,50 Kronen.

In Steiermark war die Zahl der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder im August 805 und im September 516. Die ausbezahlten Unterstützungen betragen 17 193,04 Kronen.

Wie man aus diesen Ziffern ersieht, war in Mähren die Arbeitslosigkeit am größten, dann folgt Böhmen. In Steiermark war die Arbeitslosigkeit am geringsten. Die schlechtere Lage in den Sudetländern hängt damit zusammen, daß dort Exportindustrien (Glas, Porzellan, Textil) zu Hause sind, die vom Krieg schwerer getroffen wurden, als die Metallindustrie der Steiermark. Der Vergleich der beiden Monate August und September zeigt eine leichte Besserung im letztgenannten Monat. Ebenso wie in Wien ist in der Tat auch in der Provinz die Arbeitslosigkeit in den späteren Kriegsmonaten geringer geworden als am Beginn.

Lohnbewegungen und Streiks.**Aus der Militäreffekten-Industrie.**

Die Produktion von Heeresausrüstungsstücken aus Leder war für den außerordentlichen Kriegsbedarf nicht ausreichend vorbereitet. In allen Teilen Deutschlands wurden Militäreffekten-Fabriken gegründet, den es neben der sachverständigen Leitung auch an geübten Militärsattlern, besonders Handnähern, fehlte. Während in normalen Zeiten in Privatbetrieben 1500 bis 2000 männliche Personen zur Anfertigung von Lederausrüstungsstücken, wie Tornister, Patronentaschen, Helme, Koppeln, Sättel, Geschirre, Riemenzeug und sonstige ins Fach schlagende Artikel, genügten, werden nunmehr über 25 000 Personen darauf beschäftigt. Hierbei hat sich die Intelligenz und Anpassungsfähigkeit der deutschen Arbeiterschaft aufs glänzendste bewährt. Portefeinler, Tischner, Schuhmacher, Tapezierer, Buchbinder, Buchdrucker, Holzarbeiter, Metallarbeiter und sonstige Berufsangehörige, wie auch Ungelehrte sehen heute im Dienste des ihnen bis dahin fremd

gewesenen Erwerbszweiges und finden dabei lohnenden Verdienst.

Die Tarifkommission der Militäreffektenbranche hatte sofort nach Ausbruch des Krieges versucht, zu den festgelegten Tarifpreisen einen Kriegsaufschlag zu ermöglichen. Endlich kam es am 20. August vor dem Berliner Einigungsamt zu einer Verständigung auf Grund eines 20prozentigen Kriegszuschlages. Aber schon kurze Zeit darauf erhöheten dieselben Unternehmer, ohne Rücksprache mit der Tarifkommission zu nehmen, den Zuschlag auf 30 Proz. und haben damit den Anfang zu den Lohntreibern gemacht, die sie jetzt bekämpfen.

Bei den Inhabern der neuen Betriebe machte sich das Bestreben geltend, qualifizierte Arbeiter zur Leitung als wie auch zum Anlernen der Berufsfremden für sich zu gewinnen. Sie versprachen ihnen noch höhere Zuschläge, bisher ungekannte Lohnhöhen, Prämien und sonstige Vergünstigungen, um sie so aus den alten Militäreffektenfabriken zu locken. Später errichtete Betriebe machten noch höhere Angebote, so daß die Lohntreiber für geübte Sattler fast an unlauteren Wettbewerb grenzten. Dagegen erhoben die am meisten geschädigten Militäreffektenfabrikanten Klage beim Kriegsministerium. Dieses erließ am 9. Oktober v. J. folgendes Rundschreiben:

Dem Ministerium sind von Fabrikanten der Militärausrüstungsbranche nachstehende Vorschläge vorgebracht worden:

1. Es sollen einzelne Fabrikanten entgegen den Abmachungen vom 20. August d. J., ihren Arbeitern höhere Löhne zahlen, als durch jene Abmachungen festgesetzt worden ist;

2. sollen einzelne Firmen sich nicht geachtet haben, Arbeiter anderer Betriebe der Branche durch Anbieten höherer Löhne diesen abwenstig zu machen und sogar Prämien für Zuführung solcher Arbeiter zu zahlen;

3. sollen einzelne Betriebe, um die Abmachungen vom 20. August zu hintergehen, neben der Lohnzahlung ihren Arbeitern Extralöhne, Uebernahme der straßenbahn- und Invalidenversicherungsleistungen, Mietzahlung usw. bewilligt haben.

Durch solche als unlauterer Wettbewerb sich kennzeichnende Maßnahmen werden die soliden Firmen, die sich an die Abmachungen gebunden halten, zum Nachteil der Seeresverwaltung in ihrer Leistungsfähigkeit herabgedrückt.

Dies darf aber das Kriegsministerium unter keinen Umständen zulassen, und deshalb erklärt dasselbe hiermit ausdrücklich, daß, sofern ihm in der Folge derartige Klagen bekannt werden sollten, es unweigerlich den betreffenden Firmen die Aufträge entziehen wird und dieselben dauernd von Lieferungen für die Seeresverwaltung ausschließen wird.

Das Kriegsministerium beabsichtigte mit Androhung einer Strafe und Entziehung der Aufträge diesen unlauteren Wettbewerb zu unterbinden, ein Vorgehen, das auch von der organisierten Arbeiterschaft voll gewürdigt wird. Ihr ist mehr an der Stetigkeit der Verdienstmöglichkeit gelegen, als wie an dem Wechsel eines für kurze Zeit bemessenen hohen Arbeitsverdienstes mit unmittelbar darauf folgender Arbeitslosigkeit.

Die Pöblichkeit, mit welcher der Bedarf an Lederausrüstungsstücken hervortrat, hatte auch eine außerordentliche Preissteigerung des Rohmaterials, vor allem des Leders, zur Folge. In wenigen Tagen stieg der Preis eines Quadratmeters Rindleder von 15 Mk. auf 30 Mk. bis zu 35 Mk.; der Preis einer dreiteiligen Patronentasche von 7,25 Mk. auf 12,50 Mk.; der Kalbsfelltornister von 25 Mk. auf 46 Mk. Die örtlich verstreuten Bekleidungsämter zahlten je nach Bedarf und Angebot verchieden hohe Preise für die Ausrüstungsstücke. Zwischenhändler und Schieber zogen daraus ungeheure Vermittlerprovi-

infolge von Krankheit am achten Tage nach deren Beginn entstehe. In § 16 Nr. 24 a. a. O. sind Bestimmungen über den Verlust der Erwerbslosenunterstützung getroffen. Das Oberversicherungsamt hat angenommen, daß die in § 2 Nr. 3 a. a. O. bestimmte Freiwilligkeit der Unterstützungen durch die Bestimmungen des § 16 a. a. O., die mehrfach einen „Anspruch“ auf die Erwerbslosenunterstützung erwähnen, in Frage gestellt sei. Es kann zunächst dahingestellt bleiben, ob diese Ansicht zutrifft. Keinesfalls ist aus den Bestimmungen des § 16 a. a. O. zu entnehmen, daß den Verbandsmitgliedern im Gegensatz zu § 2 Nr. 3 a. a. O. ein Rechtsanspruch auf die Erwerbslosenunterstützung eingeräumt worden ist. Es fragt sich demnach, ob die Vorschrift des § 189 der Reichsversicherungsordnung, mit der § 19 Abs. 1 der Stattenfassung übereinstimmt, auch dann anzuwenden ist, wenn dem Versicherten kein Rechtsanspruch auf das Krankengeld aus der anderen Versicherung zusteht.

In der Literatur sind die Ansichten hierüber geteilt. Eine Meinung geht dahin, daß ein Rechtsanspruch auf das anderweitige Krankengeld erforderlich sei (so Haan, Handbuch der Krankenversicherung, Anmerkung 3 zu § 189 a. a. O. und Arbeiterversorgung 1911 Seite 857, 1914 Seite 182, Verwaltungsarchiv Band 20 Seite 425 sowie Kleis, Arbeiterversorgung 1911 Seite 760). Nach einer anderen Auffassung genügt der tatsächliche Bezug des anderen Krankengeldes (so Hoffmann, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, 2. Buch, Anmerkung 3 zu § 189, von Frankenberg, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, 2. Band, Anmerkung 2 c zu § 189, Dischhausen, Krankenversicherung, Anmerkung 3 zu § 189 und Arbeiterversorgung 1914 Seite 177, Tzier-Somlo, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, Anmerkung 2 d zu § 189). Diese Ansicht erscheint im wesentlichen zutreffend.

Um diesen Standpunkt zu rechtfertigen, geht die Entscheidung dann ausführlich auf die Kommissionsverhandlungen und auf die späteren Verhandlungen im Plenum des Reichstages ein. Es wird in der Entscheidung geschildert, wie zunächst die Kommission beschlossen habe, hinter dem Worte „Versicherung“ einzufügen: „die ihm einen Rechtsanspruch auf Krankenhilfe gibt“, daß diese Einfügung auch unter Zustimmung eines Regierungsvertreters geschehen ist, und daß dann später diese Vorschrift gestrichen worden ist und auch im Plenum ein Antrag, diesen Zusatz einzufügen, abgelehnt wurde, weil sonst eine verschiedenartige Behandlung der Gewerkschaftsmitglieder Platz greife. Denn neben den Mitgliedern der freien und eines Teiles der christlichen Gewerkschaften gebe es auch noch andere Gewerkschaften, die ihren Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf die Krankenunterstützung eingeräumt hätten, und diese würden durch eine solche Vorschrift schlechter gestellt. Alles, was in der Entscheidung nach dieser Richtung hin gesagt wird, ist richtig. Alle diese Vorgänge haben sich in Wirklichkeit abgespielt, aber trotz alledem ist doch die Frage offen, ob nun die Gerichte gezwungen sind, der im wesentlichen gleichgebliebenen Vorschrift im § 189 der Reichsversicherungsordnung eine andere Deutung zu geben, als früher der des § 26a des Krankenversicherungsgesetzes. In dem oben wörtlich zitierten Teile der Entscheidung weist das Reichsversicherungsamt selbst darauf hin, daß in der Literatur die Ansichten hierüber geteilt sind. Die Frage ist also keineswegs unter allen Umständen mit einem glatten „Ja“ zu beantworten. Nach unserem Dafürhalten sind diejenigen im Recht, die in der Literatur diese Frage verneint haben.

Es ist bei der Prüfung der Frage vor allem zu beachten, daß der Wortlaut des Entwurfs unver-

ändert vom Reichstag angenommen worden ist. Der Regierungsvertreter hatte in den Kommissionsberatungen zunächst erklärt, daß die Verbündeten Regierungen bei der Einbringung des Entwurfes die Absicht gehabt hätten, daß nur Unterstützungen mit einem Rechtsanspruch durch den § 189 getroffen werden sollten. Der Paragraph hat unverändert nach dem Entwurf Rechtskraft erlangt, und es sind deshalb all die Ausführungen, die in der Kommission und im Plenum gemacht worden sind, belanglos. In einer früheren Entscheidung sagt das Reichsversicherungsamt: „Wissenschaft und Rechtsprechung sind völlig einig darüber, daß nur die in den Worten des Gesetzes selbst enthaltene Erklärung bindende Kraft hat, daß die Erwägungen und Wünsche der Gesetzgebenden Faktoren, soweit sie nicht im Gesetze selbst erkennbaren Ausdruck gefunden haben, . . . den Richter nicht binden.“ Dieser Satz ist ausgesprochen in der Revisionsentscheidung 1895 auf Seite 701 der „Amtlichen Nachrichten“ des Jahrganges 1914. Wie mit diesem von Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannten Grundsatz in Übereinstimmung gebracht werden soll, daß der § 189 anders auszulegen ist als früher der § 26a des Krankenversicherungsgesetzes, das ist nicht recht verständlich. Hahn hat vollständig recht, wenn er in seinem Kommentar der Meinung Ausdruck gibt, daß eine andere Auffassung auch nur dann hätte Platz greifen dürfen, wenn dies im Wortlaut des Gesetzes seine Berechtigung fände.

Das Reichsversicherungsamt hat unseres Erachtens die Schwäche seiner Position auch selbst empfunden, denn es zieht zur Unterstützung seiner Entscheidung den Absatz 1 § 190 der Reichsversicherungsordnung an. Es heißt dort: „Die Szakung kann die Mitglieder verpflichten, dem Vorstand in Erkrankungsfällen die Höhe der Bezüge mitzuteilen, die sie gleichzeitig aus einer anderen Krankenversicherung erhalten.“ Es ist aber damit auch wiederum kein neuer Rechtsgrundsatz aufgestellt worden, denn der § 26a Abs. 2 Ziffer 1 enthielt gleichfalls schon diese Vorschrift, wenn auch in einem anderen Wortlaut. Es ist also auch in dieser Beziehung durchaus nichts Neues in die Reichsversicherungsordnung hineingekommen, und es läßt sich daraus auch nicht folgern, daß das Reichsversicherungsamt dem § 189 eine andere Deutung geben mußte.

Ebenso gehen die sonstigen Gründe des Reichsversicherungsamts fehl. Es heißt in der Entscheidung, daß für die darin vertretene sachliche Auffassung auch noch innere Gründe sprechen, und als sogenannte „innere Gründe“ werden dann angeführt, daß auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung weniger die rechtliche Erscheinungsform eines Verhältnisses, als seine tatsächliche und wirtschaftliche Natur zu berücksichtigen seien. Es wird zur Stütze dieser Auffassung auf die Anleitung des Reichsversicherungsamts über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und Krankheit versicherten Personen verwiesen. Das Reichsversicherungsamt übersieht jedoch hierbei, daß es sich bei der Beurteilung der Frage, welchen rechtlichen Charakter die Unterstützungen der Gewerkschaften haben, gar nicht um eine Frage aus der Arbeiterversicherung handelt. Und wenn es dann weiter ausführt, daß der § 189 der Reichsversicherungsordnung verhüten wolle, daß Versicherte während der Arbeitsunfähigkeit besser gestellt seien als in gefunden Tagen, und daß deshalb eine Doppelversicherung

Hand bieten. Dazu bedarf es aber eingehender Erwägungen und Beratungen mit den in Betracht kommenden Interessenten. Soll durch den Beschluß des Kriegslederausrüstungsverbandes die Sache übers Annie gebrochen werden, so wird dadurch eine Beunruhigung im Gewerbe hervortreten, unter der die schnelle und gute Ausrüstung unserer Landesverteidigung leiden müßte. Wenn der Reallohn auch wirklich in den letzten Wochen gestiegen ist, so steigen die Lebensmittel anhaltend im Preise, die Kaufkraft des Geldes wird bei weitem niedriger als wie bei Beginn des Krieges. Es liegt im Interesse des Volkswohls und der Allgemeinheit, während des Krieges von jeder Lohnänderung abzusehen. Wenn eine Lohnregelung vorgenommen werden soll, dann muß die in Betracht kommende Arbeiterschaft durch ihre organisatorische Vertretung zur Mitwirkung herangezogen und mit ihr Vereinbarungen getroffen werden. Jede Willkürlichkeit und Einseitigkeit führt zur Beunruhigung im Gewerbe und damit zur Hinderung der schnellsten Ausrüstung unserer Landesverteidigung. Es dürfte sich daher aus nachdrücklichsten empfehlen, die Arbeiterschaft bei der geplanten Lohnregelung mit zu Rate zu ziehen und ihre berechtigten Wünsche zu berücksichtigen. Auf jeden Fall sind Lohnkürzungen bis nach erzielter Verständigung mit den Arbeitern zu vermeiden.

Die sozialpolitischen Maßnahmen der Regierung während des Krieges sind bei den Arbeitern auf volles Verständnis gestoßen und haben dazu beigetragen, manches Mißtrauen zu beseitigen. Auch in diesem Falle erhoffen wir vom Kriegsministerium eine Vermittlung zur baldigen gütlichen Beilegung der ohne Schuld der Arbeiter entstandenen Meinungsverschiedenheiten.

Am 26. Januar sind bereits Verhandlungen zwischen dem Verband der Sattler und Portefeuille und dem Kriegsleder-Ausrüstungsverband, an denen auch Offiziere des Kriegsministeriums teilnahmen, in Berlin eingeleitet worden zu dem Zwecke, einen Tarifvertrag für das ganze Reichsgebiet zu schaffen. Es wurde bereits vereinbart, den Beschluß des Kriegsleder-Ausrüstungsverbandes (vom 15. Januar ab nur nach Berliner Tarif mit dem üblichen Kriegszuschlag zu zahlen) nicht auszuführen, sondern bis zum Geltungsbeginn des neuen Tarifs die bisherigen Löhne zu zahlen. Danach sollen also keine Lohnherabsetzungen vorgenommen werden. Nach dieser für alle Beteiligten zufriedenstellenden Lösung dürfte auch für die weiteren Verhandlungen ein erfolgreicher Ausgang zu erhoffen sein.

Arbeiterversicherung.

Die Krankenunterstützung der Gewerkschaften und die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes.

Das Reichsversicherungsamt hat in letzter Zeit eine Entscheidung gefällt, die in das Unterstützungs-wesen der Gewerkschaften tief einschneidet und diese zwingt, die Unterstützungen in Krankheitsfällen ganz anders zu regeln als bisher.

Das Krankenversicherungsgesetz enthielt im § 26a die Vorschrift, daß Klassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert waren, das Krankengeld so weit zu kürzen war, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengeld den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes überstieg. Durch das Klassenstatut konnte diese Kürzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Es ist schon unter

altem Recht von den Krankenkassen der Versuch gemacht worden, die von den Gewerkschaften gewährten Krankenunterstützungen als Bezüge aus „anderweiter Versicherung“ anzurechnen und dementsprechend das Krankengeld, das die Krankenkassen zu gewähren hatten, zu kürzen. Diese Versuche sind fehlgeschlagen. Es haben sich die Gerichte immer auf den Standpunkt gestellt, daß, weil den Gewerkschaftsmitgliedern kein Rechtsanspruch auf die vom Verband gewährten Unterstützungen zusteht, auch nicht von einer „anderweiten Versicherung“ gesprochen werden könne.

In die Reichsversicherungsordnung ist die erwähnte Vorschrift des § 26a des Krankenversicherungsgesetzes als § 189 in einer etwas abweichenden Fassung übergegangen. Der § 189 lautet:

„Erhält ein Versicherter Krankengeld gleichzeitig aus einer anderen Versicherung, so hat die Krankenkasse ihre Leistung so weit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld des Mitglieds den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt.“

Die Zahlung kann die Kürzung ganz oder teilweise ausschließen.“

Das Reichsversicherungsamt, das jetzt das höchste Gericht auch in Krankenkassenstreitsachen geworden ist, hatte die Klage eines im Fabrikarbeiterverband organisierten Arbeiters gegen die Betriebskrankenkasse, der er angehörte, zu entscheiden, da die Krankenkasse das von ihr zu zahlende Krankengeld deshalb gekürzt hatte, weil zusammen mit der Unterstützung, die der Fabrikarbeiterverband gewährt, die insgesamt erhaltene Unterstützung über den von dem Kläger erzielten Arbeitsverdienst hinausging. Das Reichsversicherungsamt, dem die Angelegenheit unterbreitet worden war, hatte die Sache zur Entscheidung an das Reichsversicherungsamt abgegeben. Dieses hat sich bedauerlicherweise auf einen anderen Standpunkt gestellt, als es früher die ordentlichen Gerichte getan haben. Es hat auch die freiwillige Unterstützung, die die Verbände gewähren, als eine anrechnungsfähige Unterstützung im Sinne des § 189 der Reichsversicherungsordnung bezeichnet. In der Entscheidung heißt es:

„Der § 189 der Reichsversicherungsordnung (§ 19 Abs. 1 der Kassenfassung) betrifft den Fall, daß ein bei einer Krankenkasse Versicherter Krankengeld gleichzeitig aus einer anderen Versicherung erhält. Dann hat die Kasse ihr Krankengeld so weit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld des Mitglieds den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt. Vorliegend hat der Kläger während der Arbeitsunfähigkeit von dem Verbands der Fabrikarbeiter Deutschlands eine Unterstützung erhalten. Der Verband bezweckt nach § 2 Nr. 1 seiner Satzung die allseitige Vertretung der Interessen seiner Mitglieder mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen. Dieser Zweck soll gemäß § 2 Nr. 2c a. a. O. unter anderem durch Gewährung von Erwerbslosenunterstützung an die Mitglieder erreicht werden. Nach § 2 Nr. 3 a. a. O. werden sämtliche Unterstützungen an die Mitglieder freiwillig geleistet; ein Recht zur Klage auf sie steht den Mitgliedern nicht zu. Nähere Bestimmungen über die Erwerbslosenunterstützung enthält § 16 a. a. O. Danach kann die Unterstützung solchen Mitgliedern gewährt werden, die durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit erwerbslos geworden sind, dem Verbands ununterbrochen 52 Wochen angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben (§ 16 Nr. 1 Abs. 1 a. a. O.) In den weiteren Bestimmungen ist mehrfach von einem „Anspruch“ auf die Unterstützung die Rede. So bestimmt § 16 Nr. 22 Abs. 1 a. a. O., daß der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung

hörige von Ersatztruppenteilen (Hamburg, Recht 1914, 733). Die Entscheidung der Streitfrage ist bei der überaus mannigfaltigen Verwendung des Militärs, im besonderen des nicht zu den Feldtruppen gehörigen Landsturms, vielfach recht schwierig und zweifelhaft. Für den Richter und das rechtsuchende Publikum ist dieser Zustand nichts weniger als angenehm. Vielleicht entschließt sich der Bundesrat noch zu einer eingehenden Interpretation der in § 2 Ziffer 1 angewandten Begriffe.

Die Anwendbarkeit des Gesetzes auf juristische Personen, deren Vorstandsmitglieder ganz oder zum Teil einberufen sind, ist von der Kommission des Deutschen Anwaltvereins (J.W. 1914, 789) verneint, diese Ansicht aber mit guten Gründen von anderer Seite bekämpft worden (vergl. Lur, J.W. 1914, S. 961). Die Praxis hat unseres Wissens nur in zwei veröffentlichten Entscheidungen Stellung hierzu genommen:

Mit Rücksicht auf die Einberufung des Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das Kammergericht das Verfahren gegen die ausgesetzt (M.G.W. 1914, 126). Ferner hat das Landgericht Karlsruhe den § 2 des Gesetzes auch auf juristische Personen für anwendbar erklärt (Recht 1914, 614). Zahlreiche recht widerspruchsvolle Entscheidungen betreffen die Frage, wie die Einberufung des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft — der häufigsten Form des gemeinschaftlichen Betriebes eines Handelsgeschäfts — auf das Verfahren gegen die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter wirkt. Einzelne Gerichte haben der Unterbrechung des Verfahrens gegen einen Gesellschafter keinerlei Einwirkung auf das Verfahren im übrigen beigegeben, andere wieder haben daraufhin eine Unterbrechung jedenfalls des Verfahrens gegen die Gesellschaft angenommen. Das Kammergericht neigt wohl mit Recht in seinen neuesten Entscheidungen dazu, dann das ganze übrige Verfahren sowohl gegen die Gesellschaft wie gegen die anderen Gesellschafter für „unterbrochen“ zu erklären (D.J.Z. 1914, 1304), ebenso das Oberlandesgericht Dresden in J.W. 1914, 1045.

Die Einberufung eines Zeugen ist, wie mehrere Entscheidungen ausdrücklich betonen, kein Grund zur formellen Aussetzung des Verfahrens (J.W. 1914, 1044, M.G. Leipzig), doch kann das Gericht das gleiche Ergebnis erreichen durch entsprechende Dinausschiebung des Beweisterrains.

Oesterreichisch-ungarische Kriegsteilnehmer genießen nach zwei Entscheidungen des Kammergerichts im „Recht“, S. 646 und 704 den Schutz des Deutschen Kriegsteilnehmergesetzes nicht (ebenso Gütke, J.W.W. 743).

Bei der Entscheidung, welche Stellung der Richter jetzt im Veräumnisverfahren gegen männliche Personen einnehmen soll, standen sich anfänglich in Theorie und Praxis mehrere Ansichten gegenüber; die einen verlangten, daß der Kläger den Nachweis der Nichtzugehörigkeit des Beklagten zum Heere zu erbringen habe, andere wollten dem Richter eine Prüfungs- und Nachforschungspflicht von Amts wegen auferlegen, noch andere verlangten zur Anwendung des Veräumnisurteils, daß der Beklagte selbst seine Heereszugehörigkeit nachweise. Nachdem das Zustellungsverfahren in der auf Seite 39 geschilderten Weise geregelt worden ist, steigt wohl die Ansicht des Kammergerichts (Recht 1914, 704), daß mangels besonderer Umstände von Amts wegen nicht zu prüfen ist, ob eine Partei Kriegsteilnehmer ist. Anders liegt dagegen die Sache, wenn das Gericht

aus bestimmten Tatsachen Kenntnis oder begründeten Anhalt dafür erlangt, daß hinsichtlich einer Partei ein Kriegsteilnehmerverhältnis im Sinne der §§ 2, 3 des Kriegsteilnehmergesetzes oder des § 247 Z.P.O. vorliegt, z. B. durch die Bezeichnung des Standes im Lagerabrum oder durch den Inhalt einer Zustellungsurkunde (siehe M.W. vom 2. September 1914). Nur in solchen Fällen wird von Amts wegen eine weitere Aufklärung zu verlangen und der Erlass eines Veräumnisurteils zu verweigern sein.“ Es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß in zahlreichen Fällen, in denen Bedenken bezüglich der Anwendbarkeit des Kriegsteilnehmergesetzes bestehen, das Verfahren nach § 247 Z.P.O. ausgesetzt werden kann.

Was die Vollstreckung aus älteren Urteilen betrifft, so ist auch in der Praxis — gemäß Sinn und Wortlaut des Gesetzes — die Pfändung und Ueberweisung von Forderungen für zulässig erklärt worden (Oberlandesgericht Dresden, Leipz. Z. 1914, 1876). Nur die Vollstreckung in körperliche Sachen hat Beschränkungen erfahren.

Die Vollstreckungsbeschränkungen des § 5 gelten im übrigen auch für öffentlich-rechtliche Forderungen, z. B. Steuern, Polizeistrafen usw.

Das Offenbarungseidverfahren gilt als eine besondere Verfahrensart und wird daher gleich dem Prozeß, dem sogenannten Erkenntnisverfahren, unterbrochen.

2. Ueber die beiden Bundesratsverordnungen vom 7. und 18. August 1914 ist bereits oben (Seite 37) das Nötige gesagt worden.

Aus der Praxis der Verordnungen sei erwähnt, daß bei Ablehnung des vom Schuldner gestellten Antrages die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zulässig ist (Recht 1914, 646, Hamburger Oberlandesgericht), daß ebenso der Einspruch gegen ein Veräumnisurteil zulässig ist, um in der erneuten Verhandlung den Antrag auf Fristgewährung zu stellen (J.W. 1914, 947, Amtsgericht Cöln).

Literatur.

Ernährung in der Kriegszeit.

Von Prof. Paul Eibacher, Frau Hedwig Heyl, Dr. Karl Oppenheimer, Prof. Dr. Max Rubner und Prof. Dr. Nathan Zuntz ist eine kleine Broschüre herausgegeben,* die sich damit beschäftigt, darzutun, wie und in welcher Weise wir insbesondere gegenwärtig am zweckmäßigsten unsere Ernährung einrichten. Die Schrift enthält manche recht beachtenswerten Hinweise. Sie führt uns den Beweis, daß manche unserer Gewohnheiten bei der Nahrungsmittelversorgung nicht gerade zweckmäßig und empfehlenswert sind vom Standpunkte nicht nur einer billigen, sondern auch vorteilhaften Ernährungsweise.

Es wird in Kürze dargelegt, was der menschliche Körper zu seinem Aufbau an Eiweiß, Fett, Kohlehydraten gebraucht und wie uns diese Bestandteile in den Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Dem menschlichen Körper muß zu seiner Erhaltung und Bildung als Baustoff vor allem Eiweiß zugeführt werden. Wieviel Eiweiß ein Mensch bedarf, hängt nicht von seiner Arbeitsleistung ab, sondern ob er noch im Wachsen oder bereits aus-

* Verlag Bieweg u. Sohn in Braunschweig. Preis portofrei 15 Pf., von 10 Stück an 10 Pf., von 50 Stück an 8 Pf. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

über den Durchschnittsbetrag des täglichen Arbeitsverdienstes hinaus für unzulässig erklärt sei, da übersteht das Reichsversicherungsamt wieder, daß der § 189 noch einen Absatz 2 hat, in dem es ausdrücklich heißt, daß durch die Szangung die Kürzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann. Es erklärt also der § 189 die Doppelversicherung keineswegs in dem absoluten Sinne, wie es das Reichsversicherungsamt in seiner Entscheidung hinstellt, für unzulässig. Er stellt die Prüfung dieser Frage ganz ausdrücklich in das Belieben der Klassen. Eigenartig berührt auch die Auffassung des Amtes, daß durch die Kürzung des Krankengeldes die Versicherten nicht geschädigt würden. Es heißt in der Entscheidung wörtlich: „Durch die Entziehung werden die Versicherten übrigens auch bei der hier vertretenen Auffassung nicht geschädigt.“ Das Reichsversicherungsamt macht auch einen Versuch, diese Auffassung zu begründen, aber es greift dabei doch völlig daneben, was gar nicht näher auseinanderzusetzen zu werden braucht. Denn wenn ein Versicherter, der beispielsweise 3 Mk. durchschnittlich verdient, insgesamt 4 Mk. Unterstützung erhält und ihm dann 1 Mk. gestrichen wird, dann ist er eben geschädigt. Es wird wenigstens kein Mensch ihm eine andere Auffassung beibringen können.

Als neuen Grundsatz stellt das Reichsversicherungsamt nach alledem auf:

„Als Versicherung im Sinne des § 189 der Reichsversicherungsordnung ist daher jede Einrichtung anzusehen, die sich tatsächlich und wirtschaftlich als eine solche darstellt. Als Krankengeld aus solcher Versicherung muß jedellnterstützung gelten, die für den Fall der Krankheit gewährt wird. Ein Rechtsanspruch darauf braucht nicht zu bestehen. Es genügt, daß der Versicherte auf sie nach dem regelmäßigen Laufe der Dinge tatsächlich annähernd mit der gleichen Gewißheit rechnen kann wie auf den Bezug eines rechtlich gesicherten Krankengeldes.“

Es betrachtet also das Reichsversicherungsamt auch die Bezüge, die die Gewerkschaften gewähren, als solche auf Grund einer Versicherung. Es blieb ihm, einer sozialpolitischen Behörde, vorbehalten, dem Begriff der Versicherung eine Auslegung zu geben, die sich nicht mit der Gesetzgebung und auch nicht mit der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte deckt.

Die Folge dieser antisozialen Entscheidung wird sein, daß die Gewerkschaften, die ja gar kein Interesse daran haben, daß die von ihnen gezahlten Unterstützungen den Krankenfassen zufließen, ihre Krankenunterstützungen einstellen, falls es nicht gelingt, ihre Statuten dem neuen Rechtszustand anzupassen. Auf jeden Fall aber sind die Gewerkschaftsmitglieder so lange die Geschädigten, als es nicht möglich ist, eine Aenderung des Gesetzes oder der Rechtsprechung herbeizuführen.

An die hohe Bedeutung, die das Reichsversicherungsamt hier dem Willen des Gesetzgebers beimessen hat, werden wir es bei der Prüfung anderer Fragen zu gelegener Zeit erinnern. Namentlich bei Prüfung von Unfällen bei verbotswidrigem Handeln. Hier hat der Gesetzgeber nicht nur bei den Beratungen, sondern auch im Wortlaut des

Gesetzes seinem Willen ganz unzweideutig Ausdruck gegeben, und doch zieht das Reichsversicherungsamt noch immer den früher von ihm aufgestellten Grundsatz „der selbstgeschaffenen Gefahr“ bei der Prüfung dieser Fragen heran, wie es z. B. auch noch geschehen ist in der Entscheidung des Großen Senats über die Unfälle des täglichen Lebens. H. Müller.

Rechtsfragen.

Aus Theorie und Praxis des Kriegsrechts.

Die vergangenen fünf Kriegsmonate haben eine reiche Rechtsprechung und Literatur auf dem Gebiete des Kriegsrechts gezeitigt. Ein großer Teil der Fragen, die bereits in der Rechtsbeilage vom August v. J. behandelt worden sind, haben die Gerichte beschäftigt und verschiedenartige Verantwortung gefunden. Neben den Fragen auf dem Gebiete des Arbeits- und Mietrechts haben besonders die Lieferungsverträge, sowohl die vor dem Krieg geschlossenen wie die während des Krieges geschlossenen, aber durch die mannigfachen wechselnden Eingriffe des Staates berührten, zu vielen Streitfragen Anlaß gegeben; schließlich haben auch die Kriegsnotgesetze selbst eine verschiedene Auslegung erfahren. Wir wollen im folgenden die Stellungnahme der juristischen Literatur und der Rechtsprechung zu den wichtigsten Streitpunkten darstellen. Bei dieser Betrachtung haben wir die Kriegszahlen folgender Zeitschriften bis zum Jahresende benützt: Deutsche Juristenzeitung (D.J.Z.), Juristische Wochenschrift (J.W.), Das Recht (Recht), Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht (Leipz. Z.), Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts (R.G.B.), Das Kaufmanns- und Gewerbegericht (K. u. G.G.).

1. Das Kriegsteilnehmergesetz vom 4. August 1914.

Der durch § 2 geschützte Personenkreis gibt zu mancherlei Zweifeln Anlaß. Sind alle Truppen „mobil oder gegen den Feind verwendet“ (§ 2 Ziffer 1 des Gesetzes)? Wie steht es mit den Armierungsarbeitern, den Angehörigen von Ersatzformationen, Besatzungstruppen usw.? Mipp, einer der ersten Rechtslehrer an der Berliner Universität, will auch Zivilhandwerker, Motorradfahrer, Zivilärzte, die auf Grund privaten Dienstvertrages das Heer begleiten, freiwillige Krankenpfleger usw. dem Gesetz unterstellen.¹⁾ Dagegen unterscheidet Sieskind im „Recht“ 1914, 616, auf Grund staatsrechtlicher Erwägungen betreffend die Mobilmachung, mobile und immobile Formationen, zu welcher letzteren er Ersatzbataillone und -regimenter, Besatzungstruppen, stellvertretende Kommando- und Verwaltungsbehörden, Bezirkskommandos, Bekleidungsämter, Proviantämter rechnet (diese allerdings nur, soweit sie sich im Inlande befinden), und weist auch auf die Soldhöhe als ein wichtiges Kriterium der Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Art von Formationen hin.

In der Praxis ist der „immobile, zur Gefangenenerhaltung verwendete Landsturm“ als zu § 2 gehörig betrachtet worden (O.L.G. Dresden, Leipz. Z. 1914, 1867), ebenso der als Schutz von Bahnhöfen und Werkstätten verwendete Landsturm (O.L.G. Dresden, D.J.Z. 1914, 1391), dagegen nicht der beim Lehrpersonal eines Ersatzbataillons eingestellte Soldat (Stuttgart, Recht 1914, 732) und nicht Ange-

¹⁾ Deutsche Juristenzeitung 1914, 1025.

gewachsen ist, daneben im wesentlichen von seinem Körpergewicht. Mit der Nahrungsaufnahme verfolgen wir weiter den Zweck, dem Körper dauernd seine Wärme zu erhalten und ihm zugleich eine Tätigkeit zu ermöglichen. Als Brennstoffe, um diese Funktion aufrechtzuerhalten, sind drei Grundstoffe unserer Ernährungsstoffe brauchbar: Eiweiß, Fette und Kohlehydrate. Die Eiweißstoffe und Kohlehydrate haben ungefähr den gleichen, dagegen die Fette einen mehr als doppelt so hohen Brennwert.

Zur Empfehlung der Pflanzenkost geben die Verfasser folgende beachtliche Darstellung:

„Wir haben bisher in weiten Kreisen, namentlich in den Großstädten, reichlich Eiweißstoffe zu uns genommen, besonders auch in Gestalt von Fleisch. Jetzt können wir, wo ein übermäßiger Eiweißverbrauch stattgefunden hat, ihn unbedingt verringern und zur Deckung des Bedarfs auch die eiweißhaltige Magermilch und andere Stoffe in höherem Grade heranziehen. Wir haben ferner, auch wieder vorzugsweise in den Großstädten, sehr viel Fette verzehrt, Speck, Schmalz, Talg, Butter und Margarine. Da 10 Gramm Fett sich ohne weiteres durch 90 Gramm Kohlehydrate ersetzen lassen, so können wir diesen Fettverbrauch erheblich einschränken und dafür mehr Kohlehydrate in Gestalt von Brot, Wehlspeisen, Suppen verschiedener Art, Kartoffeln, Zucker usw. zu uns nehmen. Dies ist durch die Lage geboten, welche uns zwingt, mehr von pflanzlichen Stoffen zu leben.“

Damit soll keineswegs der reine Vegetarismus empfohlen werden. Auch im Haushalt der Armen und in den Volksschulen brauchen, selbst bei langer Dauer des Krieges, Fleisch und tierisches Fett nicht aus der Kost zu verschwinden. Der gänzliche Verzicht auf tierische Nahrungsmittel wäre volkswirtschaftlich geradezu ein Fehler. Unsere Tiere verzehren außer den zur menschlichen Nahrung geeigneten Stoffen auch zahlreiche Stoffe, die zwar für das Tier, aber nicht auch für den Menschen verdaulich sind, z. B. Heu, Stroh, Spreu, Stiele, Laub, Eichen, Rüdenschnitzel. Diese Stoffe lassen sich nur auf dem Umwege über das Tier der menschlichen Ernährung dienlich machen; sie würden für uns unverwertbar werden, wenn wir den Genuß tierischer Nahrungsmittel völlig aufgäben.“

Mit sehr großem Nachdruck wird auf den Nährgehalt unserer Magermilch und des Käses hingewiesen:

„Die Milch spielt unter allen Nahrungsmitteln eine einzigartige Rolle. Da ihre natürliche Bestimmung darin besteht, dem jungen Lebewesen in der ersten Zeit seines Wachstums als einziges Nahrungsmittel zu dienen, so enthält sie alles, was der Körper zu seinem Aufbau und zu seiner Erhaltung wie zur Deckung seines Brennstoffbedarfes braucht, sowohl Milchweiß wie auch Milchfett und Milchsüßer. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist namentlich ihr Eiweißgehalt von Bedeutung.“

Die Magermilch selbst, die entsprechend dem Umfang der Buttererzeugung in geistigen Mengen zur Verfügung steht, wird gegenwärtig nur in geringem Umfang dem menschlichen Genuß zugeführt, vielmehr in der Hauptsache (jährlich etwa 8 Milliarden Liter) an die Schweine verfüttert. Da bei der Umwandlung von Magermilch in Schweinefleisch wie bei jeder Umwandlung von Futtermittel in tierisches Eiweiß ein Verlust von mehr als die Hälfte stattfindet, gehen damit große Mengen Eiweiß für den Menschen verloren.

Der Verbrauch der Vollmilch wird sich kaum steigern lassen, andererseits auch nicht sinken dürfen. Von Wichtigkeit ist eine gewisse Umschichtung des Vollmilchverbrauches: die Kinder sollen als Fleischersatz mehr Vollmilch erhalten, dafür soll beim Kochen die Vollmilch zum Teil durch Magermilch ersetzt werden.

Der Käseverbrauch soll gesteigert werden. Fettsäure ist fozusagen konzentrierte Milch, er enthält in handlicher Form nahezu alle ihre wertvollen Bestandteile und ist nahrhafter als mittelfettes Fleisch. Vor der Milch haben die Fettsäure den Vorzug des kräftigen mannigfaltigen Wohlgeschmacks und der, wenigstens für viele Menschen, leichteren Verdaulichkeit. Milch kostet nach ihrem Nährwert nur etwa die

Hälfte von Fleisch, und die Fettsäure, zum mindesten die für den Massenkonsum allein in Betracht kommenden großen Sorten, wie Tilsiter, Schweizer, Alpkäse und Holländer, sind infolge des bequemen Transportes und der Haltbarkeit noch etwas billiger als Milch.

Leider viel zu wenig verbreitet ist der Genuß von Quarkkäse. Im Gegensatz zu den reifen Käsen schmeckt der Quarkkäse etwas weichlich, aber gerade hierdurch ist er den mannigfaltigsten Zubereitungen zugänglich. Durch Zusatz etwa von Zucker, Nümmel oder Schnittlauch kann er in die wohlgeschmecktesten kalten Speisen umgewandelt werden und so namentlich zum Frühstück und Abendbrot, auch für die Kinder, in ausgedehntester Weise Verwendung finden.“

In einem anderen Kapitel wird auf die große Bedeutung der Hülsenfrüchte sowie auf die Zubereitung der Wehlspeisen hingewiesen. Es wird der hohe Eiweißgehalt der Hülsenfrüchte, der dem des Fleisches gleichkommt, betont. Hier wäre nur der Einwand zu erheben, daß gegenwärtig der Preis für Hülsenfrüchte so außerordentlich hoch ist, daß sie in uneingeschränkten Quantitäten nicht mehr zur Verfügung stehen. Auch Wehlsuppen, Nudeln, Maccaroni, Graupen, Grieß, Grünkern, Hafergrütze sind sehr zu empfehlen. Aber auch hier wird der Mangel an diesen Lebensmitteln und die gegenwärtig hohe Preislage für viele die Empfehlung nicht nutzbringend machen. Hervorgehoben wird, daß beim Brot, bei den Grüns, Wehlsuppen und Wehlspeisen und ebenso bei den Kartoffeln die Hauptbedeutung in dem Stärkegehalt dieser Nahrungsmittel liegt.

„Auch die Gemüse haben einen gewissen Stärkegehalt, manche enthalten daneben auch Eiweiß, ihre Bedeutung für die Ernährung liegt aber hauptsächlich auf anderen Gebieten. Sie sind wertvoll durch die in ihnen reichlicher als in anderen Nahrungsmitteln vorhandenen Salze, namentlich Kalzium und Eisen. Ihren größten Wert aber tragen sie darin, daß sie ausgesprochene Genuß- und Heilmittel sind: vermöge ihres mannigfaltigen Wohlgeschmacks ermöglichen sie eine abwechslungsreiche und anreizende Kost und machen es namentlich möglich, durch Mischung mit ihnen die Eintönigkeit der Kartoffelnahrung zu beseitigen.“

Man darf sagen, daß die kleine Schrift recht beachtenswerte Anregungen gibt, daß sie sich fernhält von Übertreibungen und unzumutbaren Empfehlungen, im Gegenteil gerade von den Gesichtspunkten geleitet ist, möglichst billig und doch im Nährgehalt zweckentsprechend die Speisen herzurichten. Unsere Hausfrauen werden sicherlich, was die Wertschätzung unserer Nahrungsmittel für den häuslichen Bedarf anbetrifft, aus der Broschüre sehr viel lernen können. Ihre Anschaffung ist deshalb sehr zu empfehlen.

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- | | |
|----------|--------------------------------------------------------|
| Berlin: | Scholz, Alfred, Redakteur. |
| " | Winkler, Max, Redaktionssekretär. |
| " | Hoffmann, Dr. Gustav, Schriftsteller. |
| Coblenz: | Struth, Matth., Angestellter des Bauarbeiterverbandes. |
| Hamburg: | Demgen, Wilh., Angestellter des Bäckerverbandes. |